Bavar. 3
103

Bavar. 103

<36607830910019

<36607830910019

Bayer. Staatsbibliothek

Antwort
auf
das Gespräch
über
den aufgehobenen Bierzwang.

Multi odio præsentium & Cupidine mutationis suis quoque periculis lætantur.

Tacitus Annal. 3.

1801.

Bavar. 103

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

B 411

Innhalt.

§. 1.

Eingang.

§. 2.

Ist der Bierzwang blos Gnade?

§. 3.

Ist er dem Staate verderblich?

§. 4.

Ist er wider die Landsverfassung?

§. 5.

Ist er eine unsichere Erwerbung?

§. 6.

Ist er eine ungerechte Erwerbung?

§. 7.

Ist er den Zwangswirthen schädlich?

§. 8.

Ist er ein ungerechtes Entschädigungsmittel gegen die Betrügereyen der Beamten?

§. 9.

Ist es dem Nothwirthe unmöglich, wider die Herrschaft Gerechtigkeit zu finden?

§. 10.

Hat das Volk ein gewisses Vorurtheil wider alles Zwangbier?

§. 11.

Ist jede Entfernung des Bräuhauses den Wirthen nachtheilig?

§. 12.

§. 12.

Wird der Zwangwirth weniger mit Sommerbier versehen, als der Freywirth?

§. 13.

Wird die Produktion des Sommerbiers durch den Bierzwang erschweret?

§. 14.

Haben die alten Landesherrn den Bierzwang nie geduldet?

§. 15.

Haben die alten bürgerlichen Bräuer durch den Bierzwang ein Unrecht gelitten?

§. 16.

Oder einen Schaden?

§. 17.

Sind die Landbräuereyen nicht älter als der Aufschlag?

§. 18.

Bestehet zwischen den Bräuherrn, und den bürgerlichen Bräuern keine gleiche Concurrenz?

§. 19.

Läßt sich von Weinwirthen und Kaufleuten, welche kein Zwangrecht haben, auf Bräuer schliessen?

§. 20.

Beschluß.

§. 1.

Der Herr Redakteur des Intelligenzblattes äußerte sich, (1801. p. 11.) wie folget:

„Der Verfasser der Schrift das Bierzwangsrecht in Baiern ist dumm und keck genug, diesem schändlichen Monopolium eine läppische Schutzrede zu halten, und seinen Ursprung wieder alle historische Wahrheit aus alten Zeiten herzuleiten. Aber dieser dumme Streich wird zu seiner, und seiner Anhänger Schande gereichen. Ein Athlet der bürgerlichen Freyheit und Gerechtigkeit wird auftretten, der den geworfenen Handschuh aufheben, und den Sophisten mit Mannskraft zu Boden drücken wird.“

Ich, nicht der erste, welcher über diesen Gegenstand seine Meinung öffentlich sagte, also nicht Herausfoderer, vielmehr einer der Angegriffenen, und nur Vertheidiger meiner Sache, mußte nicht wenig stutzen, als man mir sagte, ich hätte den Handschuh geworfen. Kann man mir, dachte ich, dessen die Schuld geben, ohne von mir und allen denjenigen, welche mit mir leiden, als vorläufige Schuldigkeit zu fodern, die Aussprüche der ersten Anfechter des Bierzwangsrechtes, als Orakel anzubethen, und zu befolgen? Wie können Männer, welche einem Theile Freyheit von außen verschaffen wollen, dem andern die Freyheit des Seelenvermögens nehmen, und ein mehr als sklavisches Joch aufbürden?

Noch mehr ward ich durch den Vorwurf betroffen, daß ich die Wahrheit ganz sollte verfehlet haben. Eine meiner ersten Lebensregeln aber, die Wahrheit männlich zu suchen, und zu ehren, wo ich sie treffe, oder woher sie kämme, wenn auch von dem leidenschaftlichsten Herzen, hat mich gar bald wiederum beruhiget, und zum festen Entschluß gebracht, meinem Belehrer, wenn er mich eines Irrthumes würde überzeuget haben, öffentlich zu danken.

Ich harrte des Angekündigten, welcher mich werfen sollte, bis auf diese Stunde, ohne zu wissen, ob er schon gekommen seye, oder noch müßte erwartet werden. Wenigstens glaube ich nicht, solchen in dem Verfasser der Schrift:

Der

Der aufgehobene Bierzwang, ein Gespräch rc. (L. c. p. 136. et seqq.) betrachten zu müssen. Ich glaube, über dessen Behauptungen sowohl, als Einwendungen wider das Bierzwangsrecht, Rede und Antwort geben zu können, und fühle mich daher, daß ich noch stehe. Das Publikum entscheide, ob dieses Gefühl Traum, oder Wirklichkeit sey.

§. 2.

Der Herr Verfasser behauptet vor allem, daß der Bierzwang eine blosse Gnade sey, und daß man sich über keine Ungerechtigkeit zu beklagen habe, wenn er abgeschaffet wird. (p. 138.)

Will der Herr Verfasser seine erste Grundfeste auf einen schwankenden Doppelsinn bauen? Gnade, reine Gnade, solang sie bloß diese bleibt, kann freylich jeden Augenblick zurückgenommen werden. Von dieser Art ist das Jagdrecht, welches nur auf Ruf und Wiederruf von dem Landsherrn gegönet wird. Die Wiederruflichkeit aber gehöret nicht zum Wesen jeder Gnade. Es giebt Gnaden, welche ihrer Veranlassung nach, Gnaden sind; sobald sie aber ertheilet sind, Rechte werden. Was sind alle Schankungen, vorzüglich die zugleich mitbelohnenden, als Gnaden auf Seite des Gebers, und Rechte auf Seite des Empfangers? Es ist Gna-

de, wenn mir mein Gönner ein Landgut schenket. Aber letzterer kann so willkürlich nicht wiederum nehmen, wie schenken. Es ist Gnade, wenn mich und meine Nachkommenschaft der Fürst adelt. Aber die Gnade für den ersten Erwerber wird zum Rechte für seine Descendenten. Wenn sie kein Verbrechen begehen, kann ihnen der Fürst die Vorzüge ihres Standes ohne Ungerechtigkeit nimmermehr entziehen. So mochte es Gnade des Fürsten seyn, das Bierzwangsrecht, ungefähr wie das Bräurecht, in neuern Zeiten, (Die Errichtung älterer Tafernen und Bräuhäuser war Folge der Grund- oder Gerichtsbarkeit, bis sich solche die Policey vorbehalten hat,) bey untergebenen, oder grundbaren Wirthen ausüben zu dürfen; aber diese Gnade erwuchs zu einem Rechte, zu einem Gegenstande der Justiz, in dem Augenblicke, als sie gegeben ward.

Das baierische Gesetzbuch, von allen Dikasterien des Landes geprüfet, von den landschaftlichen Verordneten genehmiget, zählet das Zwangsrecht, Kraft dessen man bey einem gewissen Wirths- oder Bräuhaus Wein oder Bier zu kaufen verbunden ist, ausdrücklich unter die Dienstbarkeiten. (P. II. c. 8. §. 16.) Es ist also keine Gnade mehr, sondern ein Recht, wie andere Dienstbarkeiten, z. B. das Beholzungsrecht, oder der Blumbesuch auf fremden Boden. Es kann also nicht

mehr

mehr von der Gnade des Fürsten abhangen, sondern muß von ihm, wie jede andere Dienstbarkeit und Recht gehandhabet werden. Solches thun zu wollen, versprach unser eben so gerechte als gütige Fürst beym Antritte seiner Regierung. Er wird es auch gewiß thun, sobald er zur vollen Kenntniß der Wahrheit gelangen wird.

§. 3.

Wenn unentgeltliche, jedoch unbedingte Verträge, dergleichen die Concessionen des Landesherrn sind, schon ein strenges Recht ertheilen; so müßen es beederseits lästige Verträge noch mehr. Dieses widerspricht der Herr Verfasser im allgemeinen nicht. Er glaubet aber, daß die Verträge, welche die Grund = oder Gerichtsherrn mit ihren Wirthen in Hinsicht auf den Bierzwang abschließen, hierunter nicht begriffen wären. Er zählet sie unter die allgemeinen schädlichen Verträge, und saget: " Die Regierung garantirt die Verträge nicht, welche dem Staate verderblich sind. " (L. c.)

Daß sie dem Staate verderblich sind, ist leichter gesagt, als erwiesen.

Der Bierzwang schadet dem Staate nicht, also auch der Vertrag, welcher den Bierzwang zum Gegenstand hat, nicht.

Durch den Bierzwang leidet weder die Bevölkerung, wie einleuchtet; noch das Vermö-

mögen des Staates im Ganzen. Letzteres bleibt im Umfange desselben, wären auch die Vortheile beeder Contrahierenden unter sich sehr ungleich.

Ins besondere leidet dadurch weder der Fürst, noch das Publikum, noch der Zwangwirth. Nicht der Fürst. Der Zwangwirth leistet seine Steuern und Auflagen, wie der Freywirth. Von der Produktion für Nothwirthe wird der Aufschlag bezahlet, wie für Freywirthe. Die Quantität der Produktion ist der Maaßstab des Aufschlages für einen, wie für den andern; bey Prälaten und Bürgern mit einiger Erleichterung; bey Adelichen mit größerer, welche aber nur auf Personen haftet, und welche sich auf die Nothwirthe gleich erstrecket.

Nicht das Publikum. Solches ist bey der Sache ganz gleichgiltig, wenn es nur gutes Bier, und um einen billigen Preis erhält. Ohne diesen Bedingnissen hat schon nicht einmal der Zwang statt. Und hätte er auch statt; so stünde es doch in der Macht des Publikums, sich vor Schaden zu hüten; indem es um so viel weniger Bier trinken könnte, und würde, je schlechter und theurer es ist: in welchem Falle das producirende Bräuhaus, nicht das Publikum verlöhre. Letzteres kann, wenn es will, sich des Bieres ganz entschlagen, besonders auf dem Lande, wo außer den Feyertagen ohnehin wenig getruncken wird; oder wenn es nicht will,

sol-

solches an einem andern Ort, wo es beßer bedienet wird, trinken. Schenkstätte mit schlechtem Biere sind überall leer, auf dem Lande, wie in Städten; bey Freywirthen, wie bey Nothwirthen. Sie werden auch eben so wenig durchgehends mit gutem Biere versehen werden, wenn alle Wirthe frey sind, als es bisher unter den alten Freywirthen geschah. Im Gegentheil glaube ich die Sache nicht zu übertreiben, wenn ich sage, man habe mehr gutes Bier in Noth- als in Freyschenken angetroffen.

Der Zwang, für sich genommen, wirket einzig nur die Sicherheit des Absatzes, aber nicht jeden, sondern guten Bieres. Auch wenn man den Wirth zur Abnahme des schlechten Bieres zwingen dürfte; so könnte man doch das Publikum nicht zum Trinken zwingen. Ohne Zwangrecht könnte es einem auch gerechten Landbräuhaus am Absatze gebrechen, wenn nämlich andere concurrirende Bräuhäuser gleich gerecht sind. Der Verschleiß würde einzig von der Willkur der Wirthe abhangen. Ob aber diese das Beste des Publikums eifriger zu befördern trachten, als die Zwangherrn; ob sie es vermög ihrer Erziehung, ihrer Bestimmung, und ihrer Grundsätze beständig, und überall thun wollen; ob ihre Rechtschaffenheit der Rechtschaffenheit der adelichen und geistlichen Bräuherren überhaupts müße vorgezogen werden; oder ob man nicht vielmehr mit Grund vermuthen könne,

ne, daß sie dem wohlfeileren Biere nachlaufen, dadurch auch sonst gerechte Bräuhäuser zur schlechtern Produktion zwingen, nach und nach das Uebel allgemein machen, und das Publikum der Freyheit, irgend etwas bessers antreffen zu können, berauben werden; und ob dieses nicht höchst und einzig wahrscheinlich sey, nachdem die Befugniß, das Bier unter dem Satz geben zu därfen, sub d. 1 April, l. J. allgemein ertheilet worden ist, mag jeder unbefangene entscheiden.

Selbst der Wirth leidet nichts durch den Zwang, wie unten §. 7. soll gesagt werden.

Ich sehe also nicht, wie die Regierung durch das Mandat v. J. 1799. ihren Bürgern die Freyheit zu Handlungen, welche niemand schädlich sind, nehmen, und Verträge, welche weder schändlich in sich, noch verderblich für die Individuen, noch gefährlich für die ganze Gesellschaft sind, und welche vorhin gültig waren, als ungültig, nicht nur allein für die Zukunft, sondern auch für das Vergangene erklären konnte. Durch was leidet wohl der Staat mehr, wenn eine unschuldige und rechtmäßige Einrichtung beybehalten, oder wenn sie wieder den Willen ihrer berechtigten Theilnehmer aufgehoben, und hiedurch der Hauptzweck des Staates, Sicherheit der Privatrechte, auf die bedenklichste Weise verletzet wird?

§. 4.

Der Herr Verfasser sagt zwar, der Bierzwang sey wider die Landesverfassung, und folgert daher: " Konnte der Landsherr einen Zwang, der wider die Landesverfassung ist, einführen; so ist er auch berechtiget, denselben wieder aufzuheben. Er ist sogar dazu verpflichtet, sobald er das Unrecht, das man seinem Volke angethan hat, einsieht. " Allein ein Satz ohne Beweise sättiget nicht, und giebt kein Recht zu weitern Folgerungen.

Schon jede Constitution im allgemeinen ist eine Zwangsanstalt; eine Lehre sogar der Republikaner. Oder mit andern Worten: " Der Staat ist eine Vereinigung mehrerer Menschen unter Zwangsgesetze. " Der Zweck solcher Gesetze, und folglich das erste Gesetz ist Sicherheit des Rechtes, und Eigenthumes. Hieraus fliesset ein anderes Hauptgesetz unsers, und aller Staaten, nämlich daß niemand seines Besitzstandes ohne rechtlichem Spruche solle entsetzet werden, folglich auch die bräuende Stände in Baiern ihres ingehabten Bierzwanges nicht. Es gab kein Gesetz, welches die Einführung desselben hinderte; keines, welches sie hindern konnte. Eine Sache, welche sich auf Recht und Billigkeit gründet, kann nicht zum Stof eines verbiethenden Gesetzes gemacht werden. Daß aber der Bierzwang von der Art

sey,

sey, ist nicht zu läugnen; indem er sein Entstehen dem Rechte, welches aus Verträgen und fürstlichen Concessionen hervorgehet, und der Billigkeit, welche fodert, daß der Unterthan die Vortheile seines Gewerbes, welche er nicht selbst geniessen kann, seinem unmittelbaren Herrn, und größten Wohlthäter vor Fremden zukommen lasse, gleichwie er ihm seine Produkte vor andern zu kaufen anbiethet, (Policeyordnung L. II. Tit. 7. art. 2.) verdanket. Und wenn auch das Gesetz solchen Erwerbungen hätte Schranken setzen können, daß sie nie geschehen hätten können; so kann sie doch das einmal rechtmäßig Erworbene nicht wieder abnehmen; auch wenn es offenbar für das allgemeine Beßte nothwendig wäre, außer es würde der Verlurst anderwärtig ersetzet.

Aber das Gesetz verbiethet nicht nur den Bierzwang nicht, sondern erkennet ihn ausdrücklich an, und macht ihn, gleich andern Landeseinrichtungen, heilig und unverletzlich, und zur Richtschnur für die Gerichtsstellen, welche auch jederzeit darüber gehalten haben. Das oben (§. 2.) angezogene Gesetz, wenn auch ältere, und spätere mangelten, besteht schon seit einem halben Jahrhunderte; einem Zeitraume, welcher auch ohne geschriebenen allgemeinen Gesetze zur Begründung eines Privatrechtes hinreichte. Und wäre es auch nur einen Tag alt, so könnte es anders, als es ge-

macht

macht wurde, nicht wiederum abgeschaffet werden, nicht ohne Vernehmung aller Landesdikasterien, und mit Verwilligung der Stände, welches 1799. nicht beobachtet wurde.

Wollte der Herr Verfasser das Mandat von J. 1723. dd. 16 Jul. als eine constitutionälle Urkunde ansehen, wider welche der Bierzwang anstößet; so müßte ich erwiedern, daß dieses in der Hauptsache weiter nichts, als eine Instruktion sey, welche die Art und Weise bestimmet, wie der Landesherr den gewilligten Aufschlag eingebracht wissen wollte. Was zufälliger Weise, und ohne Veranlassung, und wider die Rechte eines dritten mit eingemischet wurde, ist unter der Ehre einer Constitutionällen Verordnung, welche in ständischen Ländern ohne ständischen Einfluß nicht möglich ist. Sie konnte höchstens nur für eine provisorische Anstalt passiren, welche erst durch den künftigen Beytritt der Stände eine bleibende Kraft erhalten müßte. Allein sie wurde selbst von dem Gesetzgeber nach drey Jahren wieder zurückgenommen, und in der Zukunft so wenig, als in der Vorzeit ausgeübet.

Noch mehr, sie regulirt den Zwang vielmehr, Anstatt ihn abzuschaffen, und erlaubet ihn beyzubehalten, wenn das Bier gut ist. Ihre Selbstworte sind: " Wie uns ferners vorkommt, daß Sechs und dreißigstens theils von denen Bräuen und sonders Klöster und

ade:

adelichen Ständen einige Wirth, zu Nehm- und Verschliessung ihres Biers, es mag sohin dieses, wie es immer wolle, satz- und beschau-mäßig, oder verdorben, unbeschau- und unsatz-mäßig seyn, anhalten, und sie Nothwirthe taufen wollen, dergleichen wir in unsern Landen, wider die natürliche Freyheit, nicht, obschon wissen, daß theils Stände einige Wirth zu Nehmung des Biers aus Gnaden verlaubt seyn; so hat es aber mit selbigen die Beschaffenheit, daß, so lang sie von einem solchen Bräustand mit einem satz- und beschaumäßigen guten Trunk versehen werden, selbige das Bier von ihnen noch ferner nehmen und verschleissen können und mögen, da dieses aber die erfoderliche Güte nicht hat, ist auch in solchen Fall keiner gebunden, das liederliche unbeschau- und nicht satzmäßige Getrank von dergleichen Bräuhäuser zu nehmen, also folglich bey solch getauften Nothwirthen die unhinderliche Wahl stehet, sich, wo sie wollen, um einen haltbaren Trunk umzusehen, und selben weiters zu verschleißen." (Kreitmayr Samml. p. 278.) Die Wirthe, von welchen die Rede ist, sind also nur in dem Falle, wenn sie kein satzmäßiges Bier erhalten, ungebunden; folglich noch gebunden, wenn sie satzmäßiges erhalten. Aus dieser Ursache wird der oben angeführte 36 Artikel, weil solcher von einigen ungleich eingenommen worden, (nicht so fast

re-

reformirt, als nur) dahin erläutert, daß diejenige Wirthe, welche einigen unseren Ständen zu Nehmung des Biers zugelegt worden, oder selbigen mit der Gerechtigkeit, Grund und Boden, oder auch der Jurisdiktion zugethan sind, so lang von solchen fernerhin nehmen sollen, so lang sie nämlich von dem Bräustande mit einem satz- beschaumäßig- und pfeningvergeltlichen Trunk versehen werden können; die im gedachten Artikel enthaltene Pacta aber, welche der natürlichen Freyheit, mit Nehmung unbeschaumäßigen verdorbenen Trunks — entgegen laufen, bleiben fernerhin aufgehoben " (Mandat von 24. Dec. 1726. L. c. p. 294.)

Wo soll dann also die Constitution, welche den Bierzwang verwirft, noch aufgesucht werden? Doch nicht in den ältesten Zeiten, da jeder das Bier sich selbst bräuete? Nach diesem Sisteme würde für die natürliche Freyheit zu viel, also nichts folgen.

§. 5.

Wie schwer muß also den Zwangherren der Verlurst ihrer rechtmäßigen Besitzung fallen? Der Verfasser scheint das Harte dieses Ereignißes wenig zu fühlen. " Da mögen, sagt er, diejenigen, die ihr Glück auf Sand gebaut haben, sich selbst die Schuld geben. " (L. c.) Wie liberal dieses gesprochen wird!

Schon

Schon das einzige alte Herkommen, gebräch es auch an andern Titeln, verschaft dem Bierzwange Sicherheit, weil er ein Rechtstitel ist, so gut als jeder andere.

Der Aenderungssüchtige, der Anbether neuer Meynungen, bevorab seiner eigenen, lächelt, sobald er vom Herkommen sprechen höret, des Wahnes, daß eine Sache nur darum Herkommens seyn könne, weil sie recht; niemal aber recht, weil sie Herkommens ist; gleich als gäbe es zwischen dem Guten aus seiner Natur, so keines Herkommens bedarf, und dem Schlimmen aus seiner Natur, so auch durch tausendjähriges Herkommen nicht kann geheiliget werden, kein Mittelding, welches seiner Natur nach weder moralisch gut, noch schlimm, folglich ein Gegenstand der moralischen Freyheit des Menschen ist; welches aber, entweder durch ausdrückliche Uebereinkunft der Menschen, oder doch durch stillschweigendes Geduldden, ein Gegenstand des Rechtes auf einer, und der Verbindlichkeit auf der andern Seite werden kann; welches durch die erste nicht verbothene Handlung als Saamenkörnchen Wurzel schlägt, durch die zweyte als Keimchen sich entwickelt, durch mehrere und ähnliche aber, weil es nicht ausgerissen wird, fortwächst, und endlich nicht mehr ausgerissen werden kann, weil es zu lange und bis zu einen Baum fortwuchs.

Wur-

Wurde nicht unser Staat in den ältesten Zeiten nur durch das Herkommen regirt? Das älteste Gesetzbuch der Baiern war nichts anders, als eine Sammlung alter Gewohnheiten, denen König Dieterich etliche neue Satzungen beyfügte. Fast eben so das älteste Gesetzbuch des Mittelalters vom Kaiser Ludwig. Noch heut zu Tage sind nicht alle Rechte aufgeschrieben, z. B. die Rechte und Vorzüge der Landesreligion, wegen denen man sogar schon Kriege geführt hat. Viele von den aufgeschriebenen Rechten können sich nur auf ein Herkommen beländen, worunter manche von äußerster Wichtigkeit, wie die Landeshoheit der deutschen Fürsten. Auch entstehen noch immer neue Rechte, ohne zu wissen, wie, bevor sie können aufgeschrieben werden. Will man also nicht alles unter über sich kehren: will man nicht lange Erfahrungen des Alterthums dem Gerathewohl der Neuerungen nachsetzen; will man selbst gerechten und nothwendigen Neuerungen Festigkeit geben, und will man, daß sie alt werden, so setze man um so viel größern Werth auf die bestehenden Einrichtungen, je älter sie sind, und verachte und zerstöre sie nicht, weil sie alt sind.

Ich will hier nicht allen Observanzen ohne Unterschied das Wort reden, sondern nur jenen, welche das Mein und Dein bestimmen, unter welche auch der Bierzwang gehöret.

Eine Sache, die ich als meine Sache

besitze, die ich rechtmäßig an mich gebracht habe, und die meine Vorfahrer schon lange und ruhig vor mir besassen, muß mir sicher und gewiß seyn, so lange man mir nicht beweiset, daß sie meine Sache nicht sey. Auch wenn eben so viele Gründe statt hätten, daß sie meine Sache nicht sey, als daß sie es sey, müßte ich doch noch, nach dem Hauptgrundsatz aller wohlgeordneten Staaten, im Besitze gelassen werden. Wenn also der Bierzwang auch keinen andern rechtlichen Grund für sich hätte, als die Observanz; so könnten doch die Besitzer desselben ohne Unrecht nicht entsetzet werden. Bevor dieses geschehen durfte, müßten die Gebrechen, welche der Verjährung entgegen stehen, in das gehörige Licht gestellet werden. Kann man mit keinem mangelhaften Eingange aufkommen, so muß man einen erlaubten annehmen, und die Menschengeschlechter voriger Zeiten so lange für gut halten, als es nicht gewiß ist, daß sie böse waren. Eben so darf man seine Zeitgenossen unüberwiesen nicht brandmarken als ehrlose, nicht bestraffen als ungerechte, nicht zur Zurückgabe anhalten als Anmasser; am wenigsten, wenn man Ursache hat, das bessere zu vermuthen, wie beym Bierzwange der Fall ist.

Wenn je der Verschleiß des eigenen herrschaftlichen Getränkes aufgehört hätte, der Hauptgrund zu Errichtung der Schenkhäuser

zu

zu seyn, (wovon unten §. 6.) so bliebe doch nichts so wahrscheinlich, als daß der Bierzwang durch ordentliche Verträge entstanden ist. Dennn entweder ist das herrschaftliche Bräuhaus älter, als die Schenke; oder es ist jünger. Im ersten Falle konnte die Errichtung der Schenke keinen andern Zweck haben, als den Verschleiß des herrschaftlichen Bieres. Der Zwang war also wesentliche Bedingniß derjenigen Handlung, wodurch das Schenkrecht erlanget wurde. Im zweyten Falle müßte man den Bräuherrn entweder für zu dumm halten därfen, als daß er seinen offenbaren Vortheil bemerken konnte, oder für zu leichtsinig, als daß er ihn benutzen wollte, wenn man glauben wollte, daß er, nach erlaubten kostbaren Bräuhaus, sein Kapital ohne Interesse, und seinen Wirth, (Stifter, Leibrechter, oder Erbrechter.) bey seiner Freyheit lassen, und letztern nicht vielmehr, sobald sich eine schickliche Gelegenheit hervorthun würde, zur Abnahme seines Bieres durch den Hauptvertrag verbindlich machen wollte. Dem sogenannten Hofwirthe konnte er dadurch sogar eine Wohlthat erweisen, indem er ihn von der Nothwendigkeit, das Bier anderwärtig herzuholen, befreyte.

Zum Beweis solcher Verträge sind eben keine Urkunden erfoderlich, sondern reicht die sichtbare und jahrreiche Fortdauer ihrer Wirkung schon hin. Es können aber auch nicht

wenige Bräuherrn die Urkunden derselben vorzeigen; welche sogar nach dem Jahr 1723. ihre rechtsgültige Kraft nicht verlohren haben. Denn durch das Gesetz dieses Jahres, (wollte man auch demselben eine rechtliche Kraft beylegen,) wurden nur jene Verträge, welche zur Abnahme eines schlechten, nicht satzmäßigen Bieres, und zur Abnahme eines gewißen Quantums verbinden, cassirt und verbothen. (§. 4) Erst im J. 1799. wollten alle derley, sonst auch rechtsbeständige Verträge, ohne Unterschied, als nichtig erkläret, und den Bürgern das Vermögen benohmen werden, in einer niemand schädlichen Sache frey handeln, und Verträge schliessen zu dürfen.

Ein anderer Erwerbungstitel des Bierzwanges ist die Verleihung des Landsherrn. Will sich dieser für die Zukunft die Hände binden, das mag er; was er aber einmal gegeben hat, daß hat er gegeben. Schon vor vielen Jahrhunderten hat er Städten und Märkten das Recht ertheilet, daß in gewißen Entfernungen von ihnen kein Schenkhaus durfte errichtet werden. Nach eingeführter Edelmannsfreyheit heftete er manchen landgerichtischen, sonst freyen Wirth, welcher Unterthan des Edeln geworden, an dessen Bräuhaus an. Niemand widersprach, und setzte dieses Recht in Zweifel. Warum sollten also derley Concessionen keinen rechtlichen Eingang verschaffen können?

Sind

Sind sie ungerecht; so ist der Empfanger weniger zu beschuldigen, als der Geber, welcher mit seinen Kollegien den Inbegriff seiner Befugniße beßer wissen kann, als jener.

Und endlich, haben dann die Gesetze, welche das Zwangsrecht ausdrücklich bestättigen, vorzüglich aber jenes, welches ich oben (§. 2.) aus dem Gesetzbuche anführte, keine Rechtskraft?

Wenn also Observanzen keine Federlappen, Verträge kein Spiel, fürstliche Concessionen kein leerer Schal, und Gesetze keine Farcen sind; so müßen sie seyn, was sie sind, und wirken, was sie sagen, und müßen nicht Sand, sondern festen Boden zur Begründung des bürgerlichen Lebens, zur Richtigstellung der Käufe und Verkäufe, zur gerechten Vertheilung der Erbschaften, zu vernünftigen Uebernahme, zu Spekulationen über Glück und Unglück, über Wohlstand und Verderben, über Hofnung und Furcht darbiethen.

§. 6.

Der Herr Verfasser spricht zwar von Ungerechtigkeit, welche eben so groß seyn solle, wenn ein Freywirth gemacht wird, als wenn ich " meinem Nachbar ungerechter Weise seinen Grund nähme, und darauf ein Haus bauete. " (L. c.) Also auf einer platterdings

 frem-

fremden Sache hat der Bierzwang seine räuberischen Tropheen aufgepflanzet?

Welche ist dann aber diese fremde Sache? vermuthlich die bisherige Freyheit des Wirthes, außer welcher ich mir keine andere denken könnte. In dieser Annahme könnte keine Rede mehr von Ungerechtigkeit seyn, wenn der Wirth seine Freyheit durch freywillige Uebereinkunft mit dem Bräuherrn cedirt hätte. Eigentlich also könnte es sich nur fragen, ob der Wirth seine Freyheit durch allgemeine Gesetze, oder durch Abtrettung desselben an einen andern mit einem Bräuhause versehenen Grund = oder Gerichtsherrn ohne Ungerechtigkeit verliehren könne? dieses soll nun untersuchet werden.

Man weiß aus der Geschichte, daß vor Alters die Grund = und Gerichtsherrn das Recht hatten, auf ihrem Grund und Boden, und Gerichtsbezierke Tafernen zu errichten. Ein treffendes Beyspiel hievon liest man in den Mon. Boic. T. XIII. p. 222. Dietrich der Schenk von Flügelsberg nahm die Gerichtsbarkeit auf der Villa zu Prüfening in Anspruch. Er, und der angefochtene Prälat daselbst übertrugen Hadmarn von Laber die Entscheidung; welche im J. 1266. dahin ausfiel, daß Dietrich ohne Erlaubniß des Abtes keine Tafern zu Prüfening zu errichten, wohl aber die Gerichtsbarkeit auszuüben befugt seyn solle.

Die

Die von ihnen emporgebrachten Tafernen war ihr unwiderspechliches Eigenthum, wie jedes andere Haus, welches sie bauten. Eben so ihr Eigenthum, das Recht, ihren Nutzen daraus zu schöpfen. Ihr Nutzen war sogar der Hauptgrund, und der wesentliche Zweck ihrer Tafernen. Sie thaten nur für sich, was sie thaten, wie wir es thun. Zu Erreichung dieses Zweckes mußten sie vorerst ihre eigenen entbehrlichen Produkte, welche sie entweder selbst erzeugten, oder von ihren Unterthanen erhielten, ihren Wein, ihr Bier, oder andere Venalien, im Kleinen an Gäste verkaufen, da sie es im Großen mit mehreren Vortheile schwer, oder gar nicht absetzen konnten. Dann erst, wann sie ihre eigene Produkte verschlissen hatten, konnten sie anderwärtig holen, was sie für Gäste nöthig hatten. Ohne so zu handeln, hätten sie einen kleinern Nutzen dem größern vorziehen, und sich in dem Maße von ihrem Zwecke entfernen müßen. Wenn sich in der Folge der Zeiten manche Aenderungen zutrugen; wenn der Wein von dem Biere verdränget wurde; wenn die Errichtung neuer Tafernen den Grund- und Gerichtsherrn verbothen, und nur noch die Errichtung neuer Scheukhäuser gestattet wurde; wenn zuletzt auch diese dem Landesherrn vorbehalten wurde; wenn die Eigenthümer der Tafernen, was sie einstens durch hörige Leute thaten, später durch Miethlinge

und gebrödete Ehehalten thun ließen; wenn an die Stelle der letztern, Leibrechter oder Erbrechter tratten, so sind all dieses nur zufällige Umstände, welche die ursprüngliche Wesenheit der Sache weder hindern, noch ändern konnten.

Der Leib- oder Erbrechter hat auf seiner Taferne, oder seinem Schenkhause kein anders Schenkrecht, als einst sein Grundherr selbst. Beede haben nur eine Haushaltung darauf. Der Leib- oder Erbrechter ist und bleibt also ewig verbunden, die verschleißbaren Produkte seines Grundherrn eben so vor allen andern zu verschleissen, gleichwie es der Grundherr selbst gethan hat, und noch thun würde, wenn er sein Recht unmittelbar selbst ausübte. Die Nutzniesser des Rechtes, und die Zeit des Genußes haben sich geändert; aber das Recht hat sich nicht geändert. Der Wirth ist also nur in so fern frey, das Bier zu kaufen, wo er will, wenn sein Grundherr nicht selbst welches erzeuget. Erzeugt es letzterer, so muß es der Wirth bey ihm kaufen. Das Wesen einer Sache kann nie aufhören, das erste in den Gedanken und Handlungen der Menschen zu seyn, und darf nie dem Zufälligen untergeordnet werden.

Nur zufällig ist die Freyheit der Wirthe. Sie kann daseyn, und wegseyn; kann kommen und wieder verschwinden. So wie sie kam, als die Grundherren keinen Wein mehr bauten, so tritt sie wider ab, und weichet der Pflicht,

wenn

wenn die Grundherrn statt des Weins Bier erzeugen. Sie ist also nie das Eigenthum der Wirthe im Gegenhalte derjenigen Gewerbsartikel gewesen, welche von den Grundherrn producirt, und verschlißen werden wollten. Vielmehr war das Recht, derley Artikel auf den Schenkhäusern versilbern zu können, ein Eigenthum der Grundherren, welches von den alten Grafen an die Landesherren, von dem alten Adel Baierns an den spätern, von den vorigen Prälaten an die jetzigen, auch ohne Consens der Wirthe übergieng, und welches auch ohne solchen, von den jetzigen Besitzern an andere kann veräußert werden.

Ich erkenne zwar die Möglichkeit, daß es Herren gab, welche weder Wein noch Bier jemals producirten, folglich zum Verschleiß nie abgeben konnten. Man därf aber deßwegen die Regel nicht ändern; theils weil man solcher Möglichkeit die mehr geltende Wahrscheinlichkeit, daß die Herren das Beßere gethan, bey einer ungünstigen Thatsache aber sich ihr Recht vorbehalten haben werden, entgegen setzen kann; theils weil man die Gewerbsartikel der Tafernen und Schenkhäuser nirgends gewißer vermuthen kann, als in Klöstern und Schlößern, sonderbar in ältern Zeiten, da es noch wenige Städte und Flecken gab; theils weil die Zahl solcher Tafernen und Schenkhäuser, welche von ihrer Entstehung an niemals Wein oder Bier

aus den Händen ihrer Herren zum Verschleiß erhalten haben, sehr gering seyn muß, indem man nicht glauben darf, daß viele Herren ohne eigenen Verschleißartikeln, ihr Kapital zur Erstellung einer Verschleißanstalt eben so auslegen wollten, als andere mit solchen; theils endlich, weil man diese wenige von den mehrern nicht mehr unterscheiden kann.

Aus welchen dann folget, daß ein Wirth seine Freyheit durch Gesetze und Abtrettungen ohne Ungerechtigkeit vierliehren könne.

§. 7.

Nach solcher Ansicht der Sache, wird wohl der Herr Verfasser den Ungrund seiner Empfindlichkeit und seiner Klagen über das harte Schicksal der Nothwirthe, und über ihre Beschädigung selbst einsehen. Er wird nicht mehr sagen können, " daß es sehr schwer sey, durch einen Tausch, wovon der Freywirth kein Wort weiß, mit einmal zum Mußwirth gemacht zu werden; und daß durch den neuen Bierzwang die Wirthschaft die Helfte des Werthes verlohren habe. " (L. c.)

So lang sich der Bräuherr seines Rechtes bedienet, kann sich der Wirth nicht über Unrecht beklagen. Letzterer ist nicht mehr und nicht weniger, als Pachter, oder Nutzniesser eines

frem-

fremden Rechtes, wie seine Vorfahrer. Sogar bey dem Erbrechter, dem Eigenthümer der Nutzniessung, sieht die Sache immer auf seinen wahren Eigenthümer zurück, und kömmt auch öfters zurück. Wenn nämlich die Bedingniße des Vertrages nicht erfüllet, oder wenn die Sache an andere, als Erben, will veräußert werden. Wenn nun der Pachter, oder Nutzniesser das Befügniß seines Herrns, seine eigene Produkte auf der Taferne oder Schenkhaus absetzen zu können, übernimt, und ausübt, wie kann er über die Härte des Herrn schreyen, wenn dieser zur beßern Kultur seines Rechtes einen Artikel hervorbringet, welchen er vorhin nicht hatte; oder wenn er sein Recht einem andern, welcher eben den Artikel erzeuget, überläßt? dem Freywirthe konnte es nicht unbekannt seyn, was die Herrn zu thun berechtiget sind, und was sie oft wirklich thun; nicht unbekannt, was die Gesetze hierüber verordnen; nicht unbekannt, daß er aus einem Freywirthe auf einmal ein Nothwirth werden könne. Wenn er dessen ungeachtet die Wirthschaft antratt; so willigte er ja selbst ein, daß er seine Freyheit verliehren könne. Er war der Thor nicht, ihr den Werth eines unbedingten Eigenthumes zuzulegen, und that ers, so muß er sich selbst die Folgen davon zuschreiben.

Daher kann er auch nicht über Beschädigung klagen. Schaden ist Entgang des berechtig-

tigten Nutzen, setzet eine Beleidigung voraus, und verbindet zum Ersatz. Keines aber von allen diesen hat bey dem neuen Nothwirthe statt. Sein Recht zu allen möglichen Nutzen aus seinem Gewerbe steht dem ältern und gleichen Rechte nach. Er müßte es sich also gefallen lassen, wenn er aus den Produkten seines Herrn nicht eben den Nutzen herausziehen könnte, wie vorhin aus andern. Er dürfte sich deßwegen nicht über Unrecht beschweren; weil Recht niemal Unrecht seyn kann. Auch könnte er keine Vergütung fodern; weil diese nur bey Verletzung des Rechtes Platz findet. Er hat aber auch diese Art der Beschädigung, vielmehr einer geringern Benutzung, nicht zu fürchten.

Gleichwie er vorhin nicht unbedingt frey war, eben so ist er jetzt nicht unbedingt verbunden. Das von dem Bräuhause seines Herrn abzulangende Bier muß gang und gäbe seyn. Der Verschleiß im Kleinen ist so wesentliche Wirkung seines Rechtes, wie der Verschleiß im Großen wesentliche Wirkung des grundherrlichen Rechtes ist. Wie es also Schuldigkeit des Wirthes ist, das Bier von seinem Herrn zum Verschleiß zu nehmen; eben so ist es gegenseitige Schuldigkeit des Herrn, dem Wirthe ein verschleißbares Bier zu liefern. Solches liegt schon in der Natur des ursprünglichen Vertrages zwischen Verpachter und Pachter; außer dessen der

Ver:

Vertrag ungleich, unmöglich und ungültig wäre. Das Bier muß so gut seyn, als es wäre und seyn müßte, wenn der Herr von seinem Schenkrechte selbst unmittelbaren Gebrauch machte: so gut, als es der Wirth vorhin auf andern Bräustätten erhalten hat; so rein, als es die Kunst gewöhnlich zu machen verstehet; so kräftig, als es die Gesetze vorschreiben; und so wohlfeil, als es die Policey von Zeit zu Zeit gebiethet. Ueberdas darf das Bräuhaus von dem Wirthshause nicht zu weit entfernt, noch die Wege dorthin unfahrbar seyn. Denn entweder würde der Preis des Bieres wegen größeren Transportkösten und Versäumniß erhöhet, oder nicht? Im ersten Falle litte das Publicum: im zweyten der Wirth. Im ersten wird sich der Verschleiß vermindern; im zweyten der Nutzen aus dem Verschleiße. In beeden würde der Herr den ursprünglichen Vertrag beleidigen, und das Verschleißrecht, welches er mit einer Hand unverdorben gab, mit der andern zerstückeln und verkleinern. So einer Verkleinerung wiedersetzen sich auch die Gesetze.

Wenn also der neue Nothwirth ein satzmäßiges, und pfeningvergeltiches Bier von seinem Bräuherrn bekommt, und wenn er solches weder auf längeren, noch schlechteren Wegen holen muß, als er es vorhin freywillig that, oder thun konnte; so wird er wohl nie, verstünde er sich auch noch so gut aufs Rechnen, einen

Scha-

Schaden herausziffern können. Erhält er aber wirklich nur schlechtes Bier, oder muß er das gute Bier auf zu schlimmen, oder zu weiten Wegen fahren; so bestehet kein Zwang, aber auch keine Ursache, den Zwang ohne Unterschied, auch den unschädlichen Zwang, sogar auf Hoftafernen, und Hofschenken, welche hauptsächlich, oder gar einzig, des Verschleißes halben in den Hofmarchen, gleich außerhalb des Umfanges der Klöster oder Schlößer errichtet wurden, aufzuheben.

§. 8.

Gleichwie ein Recht nie zu Mißbräuchen kann ausgedehnet werden; also kann von einzelnen Mißbräuchen auch nie zum Nachtheile des Rechtes geschlossen werden. Der Herr Verfasser kennt einen Bräuherrn, welcher eine Wirthschaft (die Wirhschaft allein, oder noch einen Feldbau dabey ?) um 9000 fl. gekaufet, und darauf einen Freystifter (doch nicht ungerecht ?) gesetzet hat. Aus solcher gewinnet er vom Bierverschleiß jährlich nur 450 fl., die Zinsen vom ausgelegten Kapital. Er will aber zwey oder dreymal mehrer gewinnen. (Zweymal mehrer mag noch hingehen; denn auf 10 von hundert bringen fast alle andere Gewerbsleute ihr Kapital. Aber dreymal mehrer ?) Er wird nebenbenbey von dem Bräumeister, Bräuverwalter, und Bräuschreiber

schreck=

schrecklich betrogen. Alle diese Auslagen und Betrügereyen sollten durch den Bierzwang wieder ersetzet werden, das nicht anders geschehen kann, als daß man den Zwangwirthen ein schlechtes Bier gebe. (p. 167.) Hier schließet der Herr Verfasser vom Geize dieses Bräuherrn auf den Geiz der übrigen; von den Ränken seiner Diener und Beamten auf die Ränke aller; von dem Entschädigungsmittel auf diesem Bräuhause, auf eben solches bey andern. Er gestehet zwar, daß es Ausnahmen gebe, behauptet aber, daß es so im Allgemeinen geschehe.

Wollte man dem Herrn Verfasser auf dem Wege, welchen er wandelt, nachfolgen; so dürfte man von der Menschenart eines Gewerbes, auf die Menschenart der übrigen, und von solcher auf die ganze Nation schließen. Diese rechte und gerechte Nation würde, weil sie etliche Geizhälse unter sich zählet, denen alle Mittel zur Befriedigung ihres Wuchers heilig sind, eine schändliche, geizige Nation heißen; oder weil sie nicht ganz rein von Betrügern ist, von der Höhe ihres alten Ruhmes der Ehrlich- und Redlichkeit in die Klasse gewisser wilden betrügerischen Nationen herabsteigen müssen.

Ich meines Orts denke mir den Bräuherrn, welcher sein ausgelegtes Kapital von 9000 fl. jährlich nur auf 450 fl. Zinsen treibet, als einen sehr mäßigen Negotianten. Den Beamten und Bräumeister halte ich so lange

schuld-

schuldlos, als keine Betrügerey von ihnen gewiß ist, versichert, daß, sobald welche gewiß ist, sie bestrafft und verbessert werde. Eben so schuldlos den Bierzwang. Denn hat man keine Ursache, Beschädigungen durch Betrügereyen zu vermuthen; so hat man auch keine Ursache auf das Entschädigungsmittel durch aufgedrungenes schlechtes Bier zu verfallen.

Aber zugegeben, daß wirklich allerley Betrügereyen beym Sudwesen, (wie bey allen andern Geschäften der Menschen,) getrieben werden, muß man deßwegen den Zwang aufheben? Hören sie auf mit dem Zwange? Nein, sagt der Herr Verfasser, " sie sind nie zu verhüten; und es wäre beßer, wenn die Bräuherren ihre Bräuereyen verkauften, dazu es noch kommen werde, wenn der Bierzwang nicht mehr statt haben sollte. " (p. 169.) Dieses fürchte ich selbst, aber nicht so fast aus der Ursache, weil die Bräuherrn kein schlechtes Bier, sondern weil sie keinesmehr absetzen können. Eben darum fürchte ich auch, daß sie keine Käufer auftreiben werden. Es sollte also die Unsicherheit des Verschleißes ohne Zwang, billig eine Ursache mehr seyn, das Zwangsrecht beyzubehalten, weil es ohne demselben unmöglich, oder doch äußerst schwer wird, das Bräurecht benutzen, oder auch verkaufen zu können.

§. 9.

§. 9.

Der Herr Verfasser sieht überall, wo man sich mit dem Biere zu befangen hat, nur Schurken; nicht nur allein in Schlößern, Klöstern, und Bräuhäusern, sondern auch in Dikasterien, wenn es darauf ankömmt, die Wirthe selig zu sprechen, oder zu machen. Er sagt, und wiederholet es, " daß es für einen Zwangwirth unmöglich sey, wider die Herrschaft, welche ihm schlechtes Bier aufdringt, Gerechtigkeit zu finden. (p. 170.) Zum Beweise führt er ein Beyspiel von einem unglücklichen Wirthe, welcher den Weg zur Gerechtigkeit vergeblich suchte, an.

Ich urtheile zwar von Wirthen, wie von andern Menschen, daß sie rechtschaffen, und gut sind, so lange ich keinen Beweis habe, daß sie es nicht sind. Indessen glaube ich doch von ihnen, wie von andern, daß auch sie fehlen können, und weiß von manchem, daß er gefehlet habe. Von manchem boshaften Wirthe, daß er seine Herrschaft nur chicanirte, und muthwillig in Processe verwickelte. Von manchem, daß er aus gutem Biere von Bräuhause schlechtes zum Verschleiß machte. Von einigen, daß sie es geflissentlich, und aus Geize thaten; von andern, aus Nachläßigkeit, vielleicht ohne es selbst zu wissen, indem sie nämlich das gute, schmackhafte Bier in unsaube-

dere Fäßer brachten. Von so einem Schlage hatte ich selbst einen Wirth, welcher öfters über schlechtes Bier klagte, da andere und das Publikum damit zufrieden waren. Nach entdeckter Ursache der Verschlimmerung, schärfte ich ihn mehrere Reinlichkeit ein, und ermächtigte ihn zugleich, so wie er vom Keller ein verächtliches Bier erhielt, solches auf der Stelle mir anzuzeigen, mit der Versicherung, daß er gewiß klaglos sollte gehalten werden. Er kam hierauf nie wieder mit der vorigen Beschwerde, ohne jedoch ein beßeres Bier zu haben. Wo soll ein solcher Wirth Gerechtigkeit suchen dürfen?

Zuweilen müßen die Wirthe wirklich schlechtes Bier von den Bräuhäusern in Empfang nehmen. Dieser Fall aber ist selten, und trifft Nothwirthe, wie Freywirthe. Es gehet in keinem Bräuhause, oder Keller das ganze Jahr hindurch nach Wunsch. Troz jeder Kunst und jeden Fleißes strauchelt man zuweilen in dieser Gewerbsart, wie in allen übrigen, ohne allen Verschulden; seltner auch mit Verschulden. Es muß aber auch hier, wie überall, die wenige schlechte Waare mit dem großen Ballen der guten fortlaufen. Hierüber beschweret sich niemand.

Der einzige Fall einer gerechten Klage tritt dann erst ein, wenn der Wirth gewöhnlich, oder oft, ein verwerfliches Bier vom Keller empfängt.

pfängt. Es kann aber dieser Fall nicht vielfältig, noch weniger allgemein existiren; außer man wollte annehmen, daß die Bräuherrn insgemein weder Tugend genug, um gerecht zu handeln, weder Klugheit genug, um den eignen Schaden aus dem Verkehre einer schlechten Waare einzusehen, weder Ehrgefühl genug, um nicht öffentlich als geizig und ungerecht verschollen zu werden, besässen. Welches ohne wenigstens eben so großer Ungerechtigkeit, als jene ist, welche man verfolgen will, nicht kann vermuthet werden.

Es soll aber der zur Klage geeignete Fall existiren. Und gegen ihn soll keine Rechtshilfe möglich seyn? Keine von Seite des Klägers, weil er nicht beweisen kann; keine von Seite der Richter, weil sie nicht sprechen wollen? Bedarf denn aber eine notorische Sache, wie diese, eines Beweises, und ist sie nicht, auch ohne Klage, dem Auge der Gerechtigkeit bekannt? Und wenn der Beweis gefodert wird, soll es dann schwer seyn können, eine Sache zu beweisen, welche das ganze Dorf, die Dörfer rings um das selbe, Unterthanen, und nicht Unterthanen, eine Menge von Leuten, welche mit der beklagten Herrschaft in keinem Verhältniße stehen, und welche gern wider die Bedrükung zeugen werden, wissen? Aber die Richter, die bößen Richter! Wollten nur sie zu Recht sprechen, und den Wirth, so lange er

kein beßeres Bier erhält, in Freyheit setzen! Sie haben aber selbst Bräuhäuser, sind Freunde des Bräuherrn, und wollen weder sich selbst, weder ihrem Freunde schädlich seyn. — Wie eitel solche Furchten! Man weiß, daß Richter, selbst mit Schulden behaftet, doch angeklagte zahlflüchtige Schuldner zu ihrer Pflicht anhalten. Warum soll man also nicht glauben därfen, daß Richter mit Bräuhäusern eben so gegen fehlende Bräuherrn handeln werden? Sie sind aus vielen die gewähltesten. Wenn die wichtigsten Männer einer Nation dem wichtigsten Posten, welcher ihnen anvertraut wurde, nicht entsprechen; dann sieht es mit der besten Welt erbärmlich aus. Unter ihnen sind mehrere Freunde der Wirthe, als der Bräuherrn, besonders der geistlichen. Jede Erschwerung, oder Verneinung der Gerechtigkeit, wie jeder Spruch, ist der Ahndung und Reformation von Seite einer höhern Stelle, dessen Glieder fast alle ohne Bräuhause sind, unterworfen. Der gekränkte Wirth wird, weit entfernt zu schweigen, und damit gewiß zu verderben, nichts unversucht lassen, seinen Zustand erträglicher zu machen. Er wird reden, und Hilfe suchen, wo er sie hoffen kann, und auch finden, wenn man ihm sie schuldig ist.

§. 10.

§. 10.

Sich mit Gründen abzugeben, sie zu prüfen, und mit Gegengründen zu vergleichen, ist das rühmliche Geschäft des Forschers nach Wahrheit. Aber Vorurtheile mit Gründen zu vermischen, oder sie zu Gründen zu erheben, und bloß Einbildungen an die Stelle der Realitäten zu setzen, ist von der Art nicht; aber doch das Geschäft des Herrn Verfassers. Er läßt den Wirth, einen von den Gesprächsführern (p. 170.) sagen: " Es regiert unter dem Volke ein gewißes Vorurtheil wider alles Zwangbier. Selbst wenn es gut ist, so schmecket es nicht, und ich selbst trank es immer ohne Appetit. "

Ich hörte es meiner Tage nie, und habe noch zur Stunde keine Ursache, es zu glauben, daß der Freyheitssinn in Baiern so tiefe Wurzeln geschlagen, und so weit, und in dem Grade um sich gegriffen habe, daß das Volk, das ganze Volk, um dem mächtigen Geiste huldigen zu können, sein physisches Gefühl abläugne.

Nach den großen Nutzen zu urtheilen, welchen die Bräuherrn zu ziehen oft beschuldiget, oft beneidet werden, dürfte man gerade das Gegentheil behaupten. Denn ein großer Nutzen setzet ein starke Produktion, diese eine eben solche Consumtion, und die große Consumtion eine Begierde und großen Appetit voraus.

Wie weniger der Trank schmäckte, aus Einbildung, oder richtigem Gefühle; desto weniger würde man trinken. Wenn also viel getrunken wird, so kann man schließen, daß der Trank recht gut schmecke.

Aber lasse man auch ein unerwiesenes Vorurtheil für Wahrheit gelten; was gewinnt der Angreifer des Zwanges dabey? Mit eben dem Rechte, als er behauptet, daß bey Nothwirthen auch das gute Bier aus Vorurtheil nicht schmecke, kann der Vertheidiger desselben sagen, daß aus Vorurtheil bey Freywirthen auch das schlechte Bier wohl schmecke. Denn entgegengesetzte Dinge haben eine entgegengesetzte Beschaffenheit. Und in diesem Falle möchte wohl können gefragt werden, welche Sache besser wäre, die eines Nothwirthes mit gutem Biere, welches aus Vorurtheil nicht schmecket; oder die eines Freywirthes mit schlechtem Biere, welches aus Vorurtheil wohl schmecket? Wessen Bier wird besser behagen und nähren, und mehr den Pfenning vergelten?

Weiters möchte können gefraget werden, ob es den Regeln der Staatsklugheit angemessen sey, dem Freyheitssinne, wenn er wirklich so sehr zugenommen hat, daß er die Einbildung der Realität vorziehen konnte, durch Nachgiebigkeit und Erfüllung seiner Foderungen neuen Spielraum und neue Kräfte zu verschaffen? Werden seine Foderungen nicht immer größer

und

und unverschämter werden? Kann das befriedigte Vorurtheil in Hinsicht auf den Genuß eines ausschliessenden Getränkes, nicht auch Freyheit in Hinsicht auf den Genuß anderer ausschliessender Freuden, zuletzt vielleicht gar noch der Ehefreuden, verlangen? Will man dergleichen schändliche Progressionen nicht, so hindere man den Eingang; lege nie Vorurtheilen den Werth der Gründe bey, und schäme sich, ihnen bestehende Rechte und Gerechtigkeiten zum Opfer zu bringen!

§. 11.

Von der Einbildung kommt der Herr Verfasser widerum auf einen einzelnen Fall, und will auf das Ganze schließen. Ein vormaliger Freywirth, von dem benachbarten Markte, wo er sein Bier immer nahm, nur eine Stunde weit entfernt, auf einmal zum Nothwirthe umgeschaffen, und genöthiget, fünf Stunden weit auf einem äußerst schlechten Wege dem Biere nachzufahren; in der Kathegorie, viel versäumen zu müßen, und wenig gewinnen zu können, bey der Maß nämlich nur 2 Pfening; bedrohet, wenn er 3 Pfening wollte, von einem nahen Rivalen, welcher nur eine Stunde weit zum bürgerlichen Bräu fährt, und das Bier wohlfeiler geben kann, um sein ganzes Gewerb gebracht zu werden; dieser gegebene

Noth-

Nothwirth soll, wie der Herr Verfasser sagt, " begreiflich machen, daß jede Wirthschaft, sobald der Bierzwang eintratt, mehr als die Helfte des Werthes verlohr, und warum ein so lautes Geschrey über Ungerechtigkeit entstand." (p. 172.)

Wenn meine Logik nicht irre führt, indem sie lehret, daß die Schlußfolge von einem Individuum auf alle nur dann geltend sey, wenn alle Individuen unter sich gleich sind so weis ich nicht, wie man ohne sophistischen Blendwerke von einem fremdartigen Theile auf das Ganze, vom außerordentlichen auf das Gewöhnliche, vom Einzelnen auf das Allgemeine, von einem Wirthshause mit gewissen Umständen auf alle ohne solchen, oder mit andern schließen, und einen sehr seltenen Fall zur Regel machen könne. Haben denn alle Nothwirthe einen so langen und schlechten Weg, und an ihrer Seite einen gefährlichen Mitwerber, wie dieser? Leiden alle den Schaden, welchen dieser? Und hat man gleiche Ursache, alle gleich zu behandeln, und in Freyheit zu setzen? Kann es erlaubt seyn, eines eingeschlichenen Mißbrauches wegen, allen, auch rechtmäßigen Gebrauch zu verbiethen; erlaubt, um der Krankheit den Zugang auf ewig zu verschließen, das Leben zu nehmen; erlaubt, einen Fehler durch einen größern zu verbeßern?

Ich

Ich gestehe zwar allerdings ein, daß dem Wirthe, wovon die Rede ist, Unrecht geschehe, und daß man ihn in einen Zustand zurückbringen müße, welcher dem Unrechte ein Ende macht; aber nur aus dem Grunde, daß hier kein Zwang statt habe; nicht aber aus dem Grunde, daß jeder Zwang gleich ungerecht, und für die Wirthe schädlich sey.

Das ursprüngliche Recht, welches der Gutsherr auf seinem Schenkhause ansübte, und nachhin den Wirthen überließ, kann nur als ein nützliches Recht gedacht werden. Und gleichwie man nicht glauben kann, daß jener, noch im Besitze des Schenkhauses, das Bier fünf Stunden weit, auf schlechtem Wege, von seinem eigenen Bräuhause werde geholet haben; eben so darf man den jetzigen Genußinhabern des alten Rechtes solche Pflichten, und Bedingniße, welche mit dem Zustande des ursprünglichen Rechtes nicht zu vereinbaren sind, nicht aufbürden. In dem gegebenen Falle erkennen selbst die Gesetze keinen Zwang.

Die Gränzlinie zwischen der schädlichen, und nicht schädlichen Entfernung des Wirthshauses vom Bräuhause zu ziehen, und zu ermessen, wo der Zwang eintretten könne, oder nicht, steht der Regierung zu. Thut sie es nicht; so wird wohl der Bräuherr weniger, als sie, zu beschuldigen seyn.

§. 12.

§. 12.

Vom Uebel macht der Herr Verfasser den Uebergang auf die schlimmen Folgen desselben; wovon eine seyn soll, daß, weil die Herren insgemein zu viele Wirthe zusamm kaufen, sie nicht im Stande sind, sie das ganze Jahr mit Bier zu versehen. Am Winterbier leiden die Wirthe keinen Mangel; denn dabey ist weit mehr Gewinn, als bey dem Sommerbier. Hat die Herrschaft einen oder andern Freywirth, so wird für dieselben hinlänglich gesorgt, damit sie noch ferner bey dem Bräuhaus bleiben. Nur die Zwangwirthe müßen zurückstehen, und erhalten nach Jakobi kein Bier mehr." (p. 13.)

Man muß vor allem widersprechen, daß sich die Bräuherren insgemein um eine Consumtion bewerben, mit welcher die Produktion niemal gleichen Schritt halten könne, außer man halte sie insgemein für geizige, oder dumme Menschen.

Zweitens ist nicht zu glauben, daß, wenn sie schon so viele Nothwirthe haben, welche sie nicht befriedigen können, sie noch Freywirthe annehmen sollten.

Drittens je unersättlicher ihr Geiz wäre, desto ausgebreitetere Anstalten müßten sie machen, die Forderungen desselben zu stillen. Sie müßten, weil beym Sommerbier doch auch etwas

zu

zu gewinnen ist, die Sudgefäße vergrößern, und neue Keller bauen lassen. Thun sie es so werden sie die Noth- und Freywirthe gleich mit Bier versehen können. Thun sie es nicht, so ist entweder ihr Geiz so groß nicht, als man ihn ausschreyet, oder der Biermangel ist nur selten, und zufällig, sonst könnte er der Spekulation der Bräuherren nicht entgehen.

Viertens könnte man der großen, vielleicht nur idealischen Anzahl solcher Geizhälse eine weit größere begnüglicher und billiger Bräuherren, welche mehrere fragende Wirthe nicht annahmen, um die vorhin schon angenommenen, und die Nothwirthe versehen zu können, an die Seite stellen.

Fünftens ist es schon für sich selbst unwahrscheinlich, daß der Bräuherr dem Auswärtigen vor dem Angehörigen eine unnatürliche Vorliebe schenken; mehr den Wohlstand eines wandelbaren als bleibenden Wirthes begünstigen, und geneigter dem minder nützlichen Freywirthe, welchen er nur durch kostbare Dareingaben erhalten kann, als dem nützlichern Nothwirthe, welchem er keine sonderbare Vortheile gewähren muß; und aufmerksamer gegen den Wirth, für welchen er keine Verbindlichkeit weiß, als gegen denjenigen, für dessen Wohl er, als Herr, zu sorgen schuldig ist, seyn sollte.

Sechstens wär auch der Bräuherr so einer Ungerechtigkeit fähig, und verweigerte er, wie

der die stillschweigend eingegangene Verbindlichkeit, jenem das Bier, welcher es bey ihm zu nehmen schuldig ist, zu einer Zeit, da er solches einem Fremden giebt; und fände sich der abgewiesene Wirth dadurch gekränket; so könnte dieser ja leicht die Abstellung des Unfuges, und seine Schadloshaltung bey der gehörigen Obrigkeit erlangen. Ein gerechter Bescheid würde sowohl ihn selbst entschädigen, als die Bräuherren warnen, ohne daß es nöthig wäre, den Zwang aufzuheben.

Siebentens, selbst nach aufgehobenen Zwang ist dem Uebel nicht abgeholfen. Gewinnsüchtige Bräuer werden, bey aller der Freyheit der Wirthe, nicht aufhören, mehr Nutzen beym winterlichen, als sommerlichen Biere zu suchen, und aus der Ursache mehr der Produktion des erstern, als des letztern obzuliegen. Der Mangel des Sommerbieres ist also, wenn er je eintritt, nicht Folge des Bierzwanges, sondern des Geizes.

Achtens, selbst der jeweilige Mangel am Sommerbier verdient gar so viel Aufhebens nicht. Demselben mag ohne großer Schwierigkeit durch den Ueberfluß bey andern Bräustätten gesteuert werden. Beede, Mangel, und Ueberfluß, werden sogar in dem Gesetze vorausgesetzet, und sind der Grund des allgemeinen Verbothes, vor Michaeli, und bis sich der eine mit dem andern ausgeglichen hat, kein neues Bier zu

sie-

stecken. Es wird also der schon früher entlassene Nothwirth Gelegenheit genug haben, sich mit Bier zu versehen; und fände er sie nicht, so könnte er statt dem braunen, weißes Bier einlegen, welches wohl öfters mehrere Monathe hindurch das einzige Getränk einer ganzen Gegend wird.

Noch könnte man das Betragen solcher Bräuherren vielleicht durch den Drang gebietherischer Umstände rechtfertigen. Wer weis es, ob diejenigen, welche von dem Herrn Verfasser mit so widerlichen Farben und so carricaturmäßig geschildert werden, ihren Freywirthen nur darum länger Bier gaben, und geben mußten, damit sie bey militärischen Durchzügen, welchen die Freywirthe mehr, als die Nothwirthe unterlagen, Ruhe und Ordnung, und Schonung erhalten, und eine ganze Revier von größern Uebeln bewahren konnten?

§. 13.

Eine andere Folge des Bierzwanges solle seyn, daß er die Produktion des nöthigen Sommerbieres verhindere. Der Herr Verfasser gründet diesen Satz auf drey Beobachtungen. Die erste: daß die Herrschaften wegen den größern Verschleiß des Winterbiers das nöthige Sommerbier nicht bräuen können. Die zweyte: ', daß die bürgerlichen Bräuer, welche keine Wirthe,

the, folglich wenig Verschleiß am Winterbier haben, sich um das Sommerbier wenig bekümmern: das meiste müßten sie blos auf Gerathewohl brauen, ohne zu wissen, ob die Wirthe bey dem herrschaftlichen Bräuhaus wegen des Mangels auf einige Zeit wurden entlassen werden, und ohne versichert zu seyn, daß sie bey diesem oder jenem Bräuer ihr nöthiges Bier nehmen würden. Die dritte: daß manchmal die Herrschaften schon im Monath August mit oder ohne landesherrlichen Bewilligung anfangen, neues Winterbier zu brauen, da dann alle Zwangwirthe sogleich wider zu ihrem Zwangbräuhaus zurückkehren müßten. Und so wäre es zu Zeiten geschehen, daß den bürgerlichen Bräuern das Bier verdarb; bey welcher Unsicherheit sie ihre Sommerkeller meistentheils leer stehen liessen. So habe nothwendig im Herbste überall Mangel am Sommerbier seyn müßen." (p 175.)

Die erste Beobachtung habe ich kurz vorher widerleget.

Auf die zweyte erwidere ich: es scheinet, daß der bürgerliche Bräuer, mit oder ohne Wirthen, in beeden Fällen Mangel am Sommerbier haben müße, weil es dem Herrn Verfasser also beliebt. Mangel mit Wirthen, weil er, (wenn man je vermuthen darf, daß der bürgerliche sein Gewerb so gut verstehen, und so weit treiben wolle, als der Adeliche.) gleich

dem

dem Adelichen sich hauptsächlich nur mit dem einträglichern Verschleiß des Winterbieres abgeben, und in dem Verhältniße die Erzeugung des minder vortheilhaften Sommerbieres vernachläßigen würde. Mangel ohne Wirthe, weil er alsdann, wie hier gesagt wird, wegen dem schlechten Verschleiß des winterlichen, das sommerliche Bier nicht mehr achtet, und brauet. Ich dächte, die Bemerkung wäre natürlicher, richtiger, und von allem Widerspruche entfernter ausgefallen, wenn der Herr Verfaßer hätte sagen wollen, daß die bürgerlichen Bräuer ohne Wirthe, weil sie wenig Winterbier verschleißen können, desto mehr Sommerbier hervorbringen müßen, wenn sie je, bey der Unmöglichkeit eines größern, wenigstens den möglichen, wiewohl kleinern Profit nicht wegwerfen wollen; ungefähr, wie es die fleißigen Tölzer machen.

Eben so widersprechend ist es, was der Herr Verfaßer weiters sagt: daß nämlich die bürgerlichen Bräuer das meiste Sommerbier nur auf gut Glück brauen müßen, ungewiß, ob es noch von den herrschaftlichen Wirthen dürfte gesucht werden. Wenn dieses wahr ist, so ist es falsch, daß die Herrschaften insgemein zu wenig Sommerbier machen, und ihre Keller leer stehen lassen. Je allgemein weniger sie Sommerbier erzeugen, desto gewißer und gefahrloser wird der Ansatz des bürgerlichen, und desto stärker die Einladung zur Produktion

des=

desselben. Die Produktion des Sommerbiers hat also durch den Zwang nichts zu fürchten. Vielmehr hätte sie zu fürchten, wenn der Zwang aufhörte. Denn da die größe der Produktion immer von der Sicherheit des Absatzes abhängt, diese aber bey dem Zwange größer ist, als ohne Zwang, so muß sich jene mit dieser nothwendig vermindern.

Diese Theorie wird durch die Erfahrung nur zu sehr bestättiget. Immer trifft man in Städten und Märkten, sonderbar in Hauptstädten, mehr Mangel am Sommerbier an, als auf den Zwangbräuereyen. Wie frühe fehlet zu München das Sommerbier? Die Bräuer des Städtchens Abensberg, obschon mit großen adelichen Bräuhäusern umzingelt, und nur mit etlichen Freywirthen versehen, ohngeachtet sie seit wenigen Jahren mehrere neue Keller gebauet haben, können doch ihr Publikum nur mit genauer Noth versorgen. Wenn also die bürgerlichen Bräuer, bey noch bestehenden Zwange, kaum oder gar nicht soviel Sommerbier machen können, als sie brauchen, wie sollen sie im Stande seyn, noch neue und freygemachte Wirthe zu befriedigen? Es mag seyn, daß sie in diesem Fall ihre Anstalten noch mehr erweiterten. Dann müßten aber die schon gemachten Anstalten auf den herrschaftlichen Bräuhäusern in dem Verhältniße unanwendbar bleiben.

Kein

Kein Producent setzet sein gewißes Kapital dem ungewißen Zufalle, und ohne die Größe der Gefahr mit in Anschlag bringen zu können, aus. Wenn also der bürgerliche in der Mitte vieler Consumenten seine Augen auf die Sicherheit des Absatzes durch neue Wirthe richten darf; soll es der Adeliche, oder Geistliche ohne irgend einem Consumenten, nicht noch mehr, wo nicht durch neue, wenigstens durch die alte Wirthe?

Rücksichtlich auf die dritte Beobachtung, muß ich es gestehen, daß, wenn ein Zwangherr ohne landesherrlichen Consens schon im August gebrauet, und das Bier durch seine Wirthe verschliessen hat, er das Gesetz auf eine strafbare Weise übertretten habe. Daß aber dadurch das bürgerliche Sommerbier weniger geworden, oder daß es habe versauern müßen, oder daß einiges übrig geblieben, oder daß im künftigen Jahre dessentwegen weniger seye eingesotten worden, ist noch lange nicht ausgemacht. Nach den Ausdrücken des Herrn Verfassers kann der Fehler nicht oft begangen worden seyn. Seltene Unfälle aber hemmen den Gang gewöhnlicher Fälle und Spekulationen nicht, und können mit Grund nie als Ursachen nothwendiger und allgemeiner Folgen angesehen werden.

Gesetzt aber auch, der Mangel am Sommerbiere seye Folge dieses Fehlers, muß dessentwegen dieser Fehler Folge des Bierzwanges seyn?

Kann

Kann er nach aufgehobenen Zwang nicht weiter begangen werden?

Werden alsdann die bürgerlichen Bräuer nicht eben das thun können, was jezt die Adelichen: mehr der Produktion des Winter = als des Sommerbieres obliegen? Nein sagt der Herr Verfasser, dieß werden die bürgerlichen nicht können. " Sie sind sogar gezwungen, hinlängliches Sommerbier zu brauen, weil sie sonst ihre Wirthe bald wider verliehren würden." (p. 176.) Wenn aber die Bräuer sich verabreden wollten, daß alle wie einer, und einer wie alle, ihrer größern Wohlfart wegen, handeln wollten, wo könnten die Wirthe ihre Sache durch Abänderung des Bräuhauses beßer machen? Wie, wenn selbst die Wirthe und das Publikum mit dem frühern Winterbier, weil es wohlfeiler, und verschleißbarer ist, zufrieden wären? Hier dürfte eine Stelle aus der Sammlung von Beurtheilungen einiger baierischen politischen Druckschriften, von einem Zuschauer auf dem Lande, 1797. p. 177. nicht am unrechten Orte stehen: " Im Unterricht eines alten Beamten an jüngere Beamte, ist meines Erachtens gründlich gezeiget worden, wie schädlich es seyn müße, daß das Bräuwesen zu Georgi geendiget seyn müße, und vor Michaelis, — so günstig auch die Witterung seyn mag, nicht angefangen werden dürfe. Ohne diesen Zwang würde

man

man viel Pech, viele Fäßer, und auch viel Hopfen, wofür so viele tausend Gulden aus dem Lande kommen, ersparen, und das Publikum immer mit dem nothwendigen und wohlfeilern Biere versehen können." Ich glaube nicht, daß der Herr Verfasser wider diese Stelle etwas einwenden werde. Wozu also den großen Lärm, blos allein um den Zwang verhaßt zu machen?

§. 14.

Nach Gründen aus der Natur, und den Folgen der Sache, glaubet der Herr Verfasser, auch einen auswärtigen zu Hilfe nehmen zu müßen, nämlich die Geschichte. Er sagt: "Ich bin überzeugt, daß die alten Herzoge und Churfürsten die Rechte ihres Volkes vertheidigten, und unter andern den Bierzwang, den erst in der Folge einige durch Observanzen einzuführen trachteten, nie geduldeten: daß Maximilian II. vor 70 Jahren demselben als einen schändlichen Mißbrauch erklärte, und daß es auch immer Männer gab, welche für die gesetzliche bürgerliche Freyheit mit Wärme sprachen." (p. 185.)

Unter dem Volke, dessen Rechte die alten Landesherrn vertheidiget haben sollten, verstehet der Herr Verfasser Zweifels ohne die Gauwirthe. Denn das eigentliche Volk, die große

Masse, konnte bey dem Bierverschleiß nie ein Interesse haben, sondern mußte jederzeit das Bier in loco trinken, wie es der Wirth, Frey- oder Zwangwirth, aufsetzte. Was haben dann aber die alten Fürsten zu Guten der Wirthe gethan? Ich überzeuge mich, daß sie gerade das Gegentheil gethan, und den Bierzwang nie gehindert, sondern vielmehr befördert haben. Herzog Maximilian I. verordnete, daß die Prälaten ihre Tafernen für die Klöster heraussetzen sollten. (Policeyordnung. L. III. T. I. art. 18.) Er gestattete also, daß sie nur ihr eigenes Getränk auf ihren Schenkhäusern, wie vorhin verschleißen durften.

In meiner Registratur befindet sich ein geschriebener Originalbefehl des Churfürsten Ferdinand Maria, welchen ich wegen seiner Seltenheit wörtlich anführe, des Innhalts: " Es ist Unss vorkhommen, und hat sich in eingeholter Information wahr befunden, daß der mehrer Thail Unser Landtständt sowoll von Prälath als der Ritterschaft, sich eine Zeit hero ganz unbefuegt, nit allein gleichsamb zu ihrer Willkhur zu nemmen: ob Und wann ihnen dass weisse pier von Unseren Preuheuseren in ihre hofmarchliche Disstrict, und Tafernen einzulassen, eben und gefellig, sondern auch gegen Uns, als ihren unmittlbaren Landtsfürsten und Herrn den schuldig underthänigisten Respect in so weith zu verliehren, dass theils

dass

dass weisse pier ihren Würthen bey hohen, ganz umzimblich Straffen, betrohender einschlagung der pöden, einziehung ihrer habenden Gerechtigkeiten, und andern dergleichen ungebürlichen Comminationen offentlich verbiethen, thailss aber, damit sie das weisse pier austruckhen, darauf ein so genanntes zueungelt heimblich schlagen, oder den Wirthen dass verboth der Zuelegung des weissen piers in ihre Gerechtihkeitsbrif Neuerlich obtrudiern, und hineinsetzen, dieweillen Unss aber Kheines Wegs gemaint, Unser aigenes Guet zu einen ganz ungewohnlichen, und Kheiner Orthen erhörten exempel in Unserm Landt von solchen ausssschliessen zlassen, Welche Unss als Landtfürsten einen andern respect tragen sollten, und sowohl für ihre Persohn, als wegen ihrer Landtsessen Güeter allerdings subject sein, deren auch Vill und gueten thailss die Praune Preusgerechtigkeiten allein aus landtsfürstlichen Gnaden an sich bekhommen, und erhalten, Als b v lchen Wir euch hiemit ein für allemahl gdist und zuverlessig, Euren Würthen fürteshin oh e einzige ausnamb der Zeit im ganzen Jahr ann einleg, und verleithgebung des Weiss n piers den geringsten einhalt nit zu erzaigen, mit disen ausdrucklichen Zuesatz, Wofern Jr euch hierin wider bessere Zuversicht, noch ferner zu

widersetzen gelustern lassen Sollet, dass Wir gegen euch, auf frischer That mit würklicher ansetz: und einbringung woll ergibiger gelt und anderer straffen woll auch genzlicher aufhebung Euer Preus = Gerechtigkeit verfahren lassen wollen. Wornach Jr euch dann zu richten, und Wür sind euch anbey mit gl. Dat. Straubing den 19 Dec. 1669. Ex Commissione Smi. Ducis Electoris propria."

Aus dem Buchstaben dieses Befehles erhellet nun, daß die mehrern Stände selbst das landesfürstliche Bier von ihren Tafernen und Schenkhäusern ausgeschlossen haben; wieviel mehr also jedes andere fremde Bier? Ihre Wirthe waren also schon dazumal verbunden, ihr braunes Bier, neben solchen aber kein anders, zu verschleissen. Diese Pflichtigkeit war also schon dazumal notorisch und anerkannt, außer dessen **Ferdinand Maria** die Anmassung hätte ahnden und abstellen können und müssen. Er schwieg aber dazu. Also erkannte auch er das Recht der Bräuherren.

Maximilian II., welcher als Unterdrücker des Zwanges will gerühmet werden, erließ im J. 1723, also nach einen 54 jährigen Besitzstand der Bräuherren, ein Mandat, in welchem er §. 36. saget, daß theils Stände einnige Wirth zu nehmung des Biers aus Gnaden, (also selbst aus landesfürstlicher Concession,) verlaubt seyen, mit welchen Wirthen

es

's aber die Beschaffenheit habe, daß, wenn das Bier die erfoderliche Güte nicht hat, keiner gebunden seye, das liederliche, unbeschau- und nicht satzmäßige Getrank von dergleichen Bräuhäuser zu nehmen." (§. 4.) Also auch dieser Fürst geduldete den Zwang.

Diejenigen Zwangwirthe, welche es auf eine andere Art, als durch landesfürstliche Concession geworden sind, aufgemuntert durch warme Freunde, dergleichen jede Art von Menschen zu allen Zeiten hat, hielten sich jetzt ganz frey, und glaubten, ihr Bier nehmen zu därfen, wo sie wollten. Aber **Carl Albrecht** erläuterte den 36. §. obigen Mandates: " weil solcher von einigen ungleich eingenohmen wurde, in einer Verordnung vom J. 1726. dahin, daß diejenige Wirth, welche einigen Ständen zu Nehmung des Bieres zugelegt worden, oder selbigen mit der Gerechtigkeit, Grund und Boden, oder auch Jurisdiction zugethan sind, so lang von solchen fernerhin das Bier nehmen sollen, so lang sie von dem Bräustande mit einem satzmäßig und pfeningvergeltlichen Trunk versehen werden können; wie ebenfalls oben §. 4. schon angezeigt worden. **Carl Albrecht** hat also den Zwang, anstatt nicht zu dulden, vielmehr begünstiget.

Man will zwar einstreuen, daß er im folgenden Jahr 1727. seine Erläuterung widerruffen, und den Zwang abgeschafft habe. Al-

lein

lein jeder Leser kann es leicht wahrnehmen, daß Carl Albrecht nicht den Zwang, sondern die Mißbräuche desselben, den Verschleiß eines schlechten Biers, und die Ueberschreitung des Satzes bezielte. Er berief sich sogar auf die geschehenen Erklärungen; folglich auch auf jene vom J. 1720. Also konnte er sie nicht widerruffen. (L. c p. 295.)

Hieran läßt sich um soviel weniger zweifeln, als eben derselbe Fürst in einem gedruckten Mandate vom J. 1739. (auch in der Carl Mayr. Samml. P. III. p. 306. findlich,) sich ausdrücklich auf das Mandat vom J. 1726. beziehet, und den Bierzwang wörtlich erkennet, indem er saget: " Ob nun auf solche Weis ain preuender Stand dem andern das Gewerb selbsten abspannet; So lauffet aber auch aus dieser Verleittung die Folge, daß die Würth sich nur auf das braune Pier legen, und kein weisses beyführen sollen, so mehr auss, als thails der preuenden Ständen, wie Wir gesichert berichtet seynd, denen unter ihrer Nidergerichtsbarkeit, und Zwang, begriffenen Würthen so gar die Beylegung solch weissen Piers auf Kirchweyhen, und in ander Weeg nit gestatten rc. "

Wie Maximilian Joseph gesinnet war, läßt sich aus jener Stelle seines Gesetzbuches, welche ich §. 2. anführte, klar entnemmen.

" Die höchste Willensmeynung Carl Theodors war, daß es bey den von den bräuenden

Stän-

Ständen in Städten, Märkten, und Hofmarchen hergebrachten Bierzwang, und bisherigen Observanz sein Bewenden haben solle, vermög welcher ein für allemal ermelte bräuende Stände die Einfuhr des braunen Biers in ihren Stadt- Markts- und Hofmarktsbezirken, so lang alldort kein Mangel am pfening vergeltlichen Trunck erscheinet, — den ungefreyten Personen gar nicht, den gefreyten aber weiter nicht, als zum Haustrunk zu gestatten schuldig sind." Laut eines Patentes von 3 Dec. 1781. (Karl Mayr. Samml. P. I. p. 52. 4.) Die Behauptung also, daß die Landesherrn den Bierzwang nie geduldet haben, scheint sich den Gränzen des Schamlosen zu nähern.

§. 15.

Um seine Parthey zu verstärken, nimmt der Herr Verfasser auch die bürgerlichen Bräuer in seinen besondern Schutz, und klaget die Herrn an, daß sie denselben mehr Unrecht, als den Wirthen, zugefüget, und schon in ältern Zeiten durch die Errichtung ihrer Bräuereyen geschadet haben. " Er bemühet sich, diese Sätze historisch zu beweisen. " In alten Zeiten, sagt er, war Jedermann berechtiget, seinen Haustrunk zu brauen. Burger und Bauern thaten sich zusammen, und braueten gemeinschaftlich, oder abwechselnd; vielleicht in Waschkesseln." (p. 186.)

Ueber

Ueber diesen Eingang der historischen Nachspürung habe ich das Einzige zu erinnern, daß ich nicht begreife, warum die Bauern und Burger gemeinschaftlich oder abwechselnd brauen sollten. Jeder hatte doch seinen eigenen Waschkessel; und die Bauern mußten Bier eindienen.

" Vor Zeiten, fährt er fort, waren alle Gewerbe auf dem Lande, wie in Städten frey. Damals war freylich keine Beeinträchtigung möglich. Das Brauen war allgemein, und Niemand hatte ein ausschliessendes Privilegium." (p. 187.)

Ich antworte: Handthierungen waren noch im J. 1616. frey; Bräuen und Schenken aber nicht. (Policeyord. 3 B. 1. Tit.) Es läßt sich also kein paralleler Gang des Brauens und anderer Gewerbe, oder Handthierungen annehmen, noch von diesen auf jenes ein Schluß ziehen: wenigstens nicht in Hinsicht auf die Dauer der Freyheit.

" Den Landesherrn lag daran, ansehnliche Städte empor zu bringen, um an den Burgerschaften gegen die übermüthigen Großen, welche das Faustrecht ausübten, eine Brustwehre zu haben. Sie trachteten daher, den Handel und Gewerbe in die Städte zu ziehen, errichteten Zünfte, und ertheilten ihnen Privilegien. " (L. c.)

Antwort: daß die Städte und Zünfte in Baiern, wovon eigentlich die Rede seyn soll,

wie

wie sonst in Deutschland, durch den Uebermuth der Großen und das Faustrecht veranlaßet worden seyen, finde ich der Geschichte nicht conform. Die gröbsten Sünden des baierischen Adels wider die Fürsten sind, wenn ich nicht irre, die Herbeyruffung fremder Fürsten zur Vormundschaft über die jungen Herzoge von Straubing, nach dem Tode Otto's; (Finsterwald p. 990.) und der Löwlerbund im J. 1589. (Immanuel Weber de Societate Leonum. Giessæ. 1713.) dazumal aber waren die Städte Baierns schon in ihrer schönsten Blüthe, und mußten nicht erst, als Gegengewicht des Adels, erbauet werden. Auch hat sich nur ein Theil des unterländischen Adels schuldig gemacht. Die Fürsten hatten also um so weniger Ursache gehabt, ihre Gunst dem ganzen Adel des Landes zu entziehen, und den Städten zu schenken, als jener öfters die Fürsten wider die Städte vertheidigte. Ich wurde diese unangenehme Thatsachen nicht berühren, wäre es nicht nöthig, den auf die Großen geworfenen Haß dadurch einigermassen zu mildern.

Auch die Zünfte waren älter, als die Städte, und das Faustrecht in Baiern. Mehrere Beyspiele von Innungen zu Magdeburg, Goslarn, Würzburg, und Braunschweig in XII. Jahrhundert, kann man bey Joh. Gottlieb Heineccius de Collegiis et corporibus Opificum p. 59. nachschlagen. Ich fin-

finde sogar ein halbvaterländisches, worüber ich einen neuen auswärtigen, und unverdächtigen Schriftsteller sprechen lasse." Was die Handwerker, die, wie wir wissen, durchaus einbehörig waren, anbetrifft, so gieng mit ihnen eine ziemliche Veränderung (vom Abgange der Karlschen Familie bis 1158.) vor. Man findet noch Arbeitshäuser in den Klöstern, wo jedes Handwerk, Schuster, Schneider, ihre besondere Werkstätte hatten. Aber doch gehörte schon eine höhere Erlaubniß dazu. So vergönnte 1146. der Bischof zu Freysingen dem Kloster Weihenstefan in Freisingen, Handwerker, Zünfte, *) und Handelsleuthe zu halten, diese sind, ein Bierbräuer, Gerber, Fleischer, Weber, Schuster, Kirschner, Büttner, Krämer, Maler, Becker, Waguer, und eine Weinschenke, um den eigenen Wein zu verkaufen. Sie zogen sich in die Städte, und nun ward burgerliche Nahrung, was vorher Hofdienst war. (Karl Gottlob Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft. 2ter Th il p. 242.) Die von ihm angeführte Urkunde enthält noch darüber, daß Weihenstephan schon im J. 1146. folglich vor

*) Zünfte, im ersten rohen Zustande, und in so fern mehrere auch zerschiedene Handwercker zu einen und demselben besonderen Entzwecke vereiniget waren; wie ich glaube.

vor Entstehung aller baierischen Städte, im ruhigen Besitz des Rechtes war, jene unterschiedliche Gewerbsleute in der bischöflichen Stadt halten zu dürfen. Wobey es der Bischof Otto noch ferners bewenden ließ. Nur den Wirth und Brauer übersetzte er aus der Stadt, um des Friedens und Einigkeit wegen, in des Klosters Hofmarch Vetting außerhalb der Stadt, dergestalt, daß sie ohne alle Abgaben und Hinderniß ihre Geschäfte zu treiben befugt seyn sollten. (Mon. Boic. IX. p. 503.)

Solche Zünfte traff man nicht nur allein in = und außerhalb der Klöster, sondern auch um = und neben den Schlößern der Großen an. So hatte Heinrich von Ismaningen um das J. 1111. in dortiger villa mehrere Cives, (Meichelbeck T. I. P. II. Instrum. N. 1303.) oder Handwerksleuthe, zum Unterschied der Bauleuthe (colonorum) also genannt. *) Diese Handwerhsleuthe, derer Ursprüngliche Bestimmung war, das beste ihrer Herrschaften zu beförderu, verliessen späterhin dieselben, liesen den neuerbauten Städten zu,

ver=

*) Man nannte sie auch Burgenses, oder Burgarios. Daher auch verburgern, oder in ein ander Schloß, Burg, oder Herrschaft ziehen. Aus einer Urkunde von J. 1432. v. Arnolds Beyträge zu deutschen glossarien.

veränderten ihre Bestimmung, und errichteten Zünfte blos zu ihrem eigenen Nutzen.

Wenn also der Herr Verfasser weiters bemerken will, daß die Reichen und Mächtigen mit den Brauern erst dann in Collision kammen, nachdem das Bierbrauen zu einer bürgerlichen Zunft erhoben war, nicht Jedermann zum Verkauf brauen durfte und die großen Güterbesitzer auf den Gewinn dieses Gewerbes lüstern wurden; (L. c. p. 188.) so kann ich getrost folgende Gegenbemerkungen machen:

Erstlich, daß, vermöge der augezogenen Urkunde von Weihenstephan, der Bierzwang, oder das Recht, sein eigenes Bier mit Ausschliessung jedes auswärtigen, verkaufen zu dürfen, weit älter sey, als die Zünfte bayrischer Städte, folglich weit älter, als jene Collision, wovon der Herr Verfasser redet.

Zweitens, daß jener Zwist, welcher in Hinsicht auf Bräuhäuser im J. 1516. durch das Landboth. (p. 37.) abgeschnitten worden, nicht von bürgerlichen Bräuern gegen nichtbürgerliche, sondern überhaupts von ältern Bräuern, sowohl bürgerlichen als adelichen und geistlichen, gegen jüngere geführet worden sey.

Drittens, wenn es auch wahr wäre, wie es nicht wahr ist, daß sich bürgerliche Bräuer schon beym Entstehen der Zünfte, wider die Privilegien der Adelichen und Geistlichen beschweret hätten; so hätten sich die alten Güterbesitzer weit mehr über

die

die Handwerker in Städten, namentlich über die Bräuer, welche sich die ersten, selbst nach dem Sisteme des Herrn Verfassers, wider die Herren privilegiren liessen, über Eingriffe und Unrecht beklagen können. Sie thaten es aber nicht, sondern gönnten den Bürgern, was der Bürger war; das Recht ihre Gewerbe zu treiben, Bier zu kochen, und zu verkaufen, und kein fremdes im Umfange einer Meile zu gedulden. Sie ließen aber auch ihre eigene Rechte nicht fahren; stellten allerley Künstler und Gewerbsleute, anfangs auf eigenen, und dann auf ihren, der angestellten, Risiko an; errichteten ungehindert Bräu = und Verschleißhäuser, bis es pragmatisch verbothen wurde; und traffen überhaupts Anstalten, damit nicht alles Land den Handwerkern in Städten mußte zinsbar werden; um sovielmehr, als die Städter neben ihren Gewerben auch den Ackerbau trieben.

Insonderheit waren sie bedacht, ihr altes Recht, fremde Getränke von ihren Wirthshäusern und Hofmarchen ausschliessen zu können, unverdorben zu erhalten; wovon das Ehehaftsbuch des Klosters Weltenburg vom J. 1508. ein unverwerfliches Beyspiel liefert. Unter den Ehehaftsartikeln sagt der 32: " Es soll auch niemand in der Hofmarch fremdes trinken oder Wein schenken on urlaub des Abbtes. Thät er das er ist verfallen in die poen. " (Carl von Bacchiery über die Ehehaften und Ehehaftsgerich-

richte in Baiern, p. 31.) Hier erscheinet der einzige Prälat, als rechtlicher Intressant, welcher das fremde Getränk verbiethen und erlauben kann. Ohne dem Rechte, sein eigenes Bier oder Wein in der Hofmarch verschleißen zu können, oder wenn sich dazumal noch jeder sein Bier im Waschkessel selbst gekocht hätte; müßte es ihm gleichgültig gewesen seyn, was man in der Hofmarch getrunken hätte.

Und gesetzt auch, daß sich einer oder mehrere ihr Bier selbst zubereitet haben, ungefähr wie heut zu Tage der Bauer am Inn, welchen der Herr Verfasser selbst kennet; (p. 187.) so folget noch nicht daraus, daß sie es öffentlich verkaufen konnten, und daß die berechtigten Wirthe ihnen solches gestatten mußten, oder daß die Wirthe ihr Bier frey und ungehindert bey allen Garköchen der Hofmarch nehmen durften. Letzteres verriethe schon eine größere Anstalt des Kochens, schon eine Art Bräuhauses, wozu kein Unterthan berechtiget war. Die Wirthe sind auch nicht von der Herrschaft gesetzet warden, mit Hindansetzung des herrschaftlichen, das Bier der Unterthanen zu veräußern.

§. 16.

Ueber so ein Recht der Güterherrn konnten sich die bürgerlichen Bräuer gewiß nicht beschweren, indem sie ein ähnliches in ihren Städten

und Märkten ausübten, und jedem fremden Getränke den Eingang untersagten, ja so gar auf eine Meile weit kein Schenkhaus, wenn sie nicht wollten, gedulden durften. Ich führte hievon ein Beyspiel von dem Markt Kötztingen an, welches aber dem Herrn Verfasser aus der Ursache, " weil daselbst keine bürgerliche Zunft der Bräuer, sondern noch das alte allgemeine Bräurecht statt hat, " (p. 191.) nicht behagen will; gleich als ob es für das Communbräurecht minder intressant wäre, wenn fremdes Bier hereingebracht würde, als für das Privatrecht mehrerer Zunftgenossen.

Dem sey, wie ihm wolle, ich unterstelle ein anders Beyspiel. In dem Freyheitsbriefe der Stadt Traunstein, dd. ze Oeting 1375. Dez. nachsten Suntag nach dem prechentag, vom Herzog Friedrich ertheilet, heißt es unter andern: " Ez scholl auch der Richter umb und umb in einer meill schenchen verpieten auf dem Gaiw an alain auf den Tulden und schullen ez nemen alz in der Stat. " (Materialien zur Geschichte des Vaterlandes. München 1782.) S. 60.) Diese Stelle gilt nicht nur allein für Traunstein, wo sechs, sondern auch für Oetting, wo 12 Bräuer sind. Denn die Rechte Trauns steins wurden, weil die alten Brief verbrunnen, sonst aber mit dem alten Rechten der Stadt Oetting gleich waren, nur nach den Rechten der leztern Stadt erneuert.

Die:

Diese Art von Zwang war auch in Sachsen seit vielen Jahrhunderten bekannt. Der zu Anfang des XIII Jahrhunderts geschriebene Sachsenspiegel sagt L. III. des Landrechts, art. L. XVI. " Man mag keinen Mark bauen, den andern auf eine Meil zu nahe. " Das erkläret die lateinische Gloße folgender Gestalt: Habent singulæ civitates *fundatum de jure* hoc privilegium, *ne infra miliare circum circa habeatur vinum & cerevisia aliena venalis.* " (**Das Grabmal des Leonidas von Wurmbrand**, p. 166.)

Eben so in Franken. Man besehe hierüber Kaiser Friderichs Privilegium vom J. 1464, daß kein neu Gebäu, auch Schenkstatt in einer Meil Weges um Nürnberg von neuen soll aufgerichtet werden. (*Historia Norimbergensis diplomatica* p. 687.)

Ja in ganz Deutschland; wie aus einer Urkunde des Herzogs zu Fürstenberg und Schweidnitz, *Bolco*, vom J. 1337. erweislich ist. Vermöge derselben verleihet der Herzog seiner Staadt Freyburg omnia jura & consuetudines habitas ex more antiquo juris franconiæ & *Teutonicalis* - — sonderbar, Quod a dicta civitate infra milliare circumferencialiter non debeat haberi *taberna* aliqua, nec aliquis operarius nocivus civitati, sicuti pistores, sutores,

car-

carnifices, ſartores & fabri. (*Pet. de Ludewig Reliquiæ Ms.* XII. p. 203.)

Des Meilenrechtes haben ſich die Städte und Märkte dadurch freywillig begeben, daß ſie zur Errichtung neuer benachbarter Bräuhäuſer, in neuern Zeiten, ihren Conſens entweder ausdrücklich durch die abgefoderte und gegebene Berichte und Gutachten, oder doch ſtillſchweigend durch Connivenz ertheilet haben. Es war auch nicht ſchwer, dareinzuwilligen, weil mit immer wachſender Bevölkerung, und Begierde nach Bier ihr Gewerb, gleich andern Gewerben, im Ganzen genommen, ungeachtet der neuen Bräuhäuſer, anſtatt an der Abzehrung zu leiden, immer ſtärker wurde.

Das wichtigere Recht aber, jedem auswärtigen Biere den Zutritt zu verſagen, haben ſie, das Bier für die Honoratioren allein ausgenommen, bis auf das Jahr 1799. in ungeſtörter Uebung erhalten.

Wenn einige Bürger vermeynen, daß nach eingeführter Freyheit ihre Rechnung ergiebiger ausfallen könnte; ſo ſollen ſie doch auch nicht verkennen, daß ſie bey mehrern Mitbürgern magerer ſeyn werde; daß das Gewiße mit dem Ungewißen vertauſchet werde; daß Zufall und Laune der Mitbürger und Landwirthe an die Stelle des alten Rechtes tretten; daß auch in der beßten Lage des Ortes auf ein Fruchtjahr viele Fehljahre folgen können, und entgegen, daß in ſchlimmeren Lagen auch die ſtärkſten Hof-

nungen es nicht über die Gränzen des Mittelmäßigen wagen dürfen; daß nun den Gewerbabspanungen Thür und Thor offen stehen; daß manche kleine Städte und Märkte mit fremden Bier können überschwemmet werden, zu unwiderbringlichen Schaden der Bürger; daß sogar Hauptstädte von solchem Unglücke bedrohet werden. Wie leicht kann Landshut, nur mit schlechten Kellern, nur mit wenigen Bräustätten, aber vielen Bräuern versehen, durch das Winter- und Sommerbier der im Umkreise herumgelegenen beträchtlichen Bräuhäuser der Adelichen niedergedrückt werden? Ist also die Widerkehr des Zwanges, wie er war, anstatt für die Städte nachtheilig zu seyn, nicht vielmehr für solche, wie für den Adel und Klöster, gleich erwünschlich?

§. 17.

Aus dem Gesagten ergiebt sich zu genüge, daß das Recht, fremdes Getränk auszuschließen, schon sehr alt sey. Der Herr Verfasser glaubet zwar die Wiege desselben in der Epoche des eingeführten Aufschlages zu erblicken, und saget, (p. 235.) daß erst dazumal das Recht des gemeinen Mannes, seinen Haustrunk zu brauen, verlohren gieng, da das Bierbrauen nach der Quantität der gebrauten Eimer mit accise beleget wurde. Wer hätte die Eimer gezählet, welche jedermann bräute? oder wie hätte die Zunft der Bräuer einen Aufschlag verrei-

reichen können, wenn noch jederman gebräuet hätte? "

Allein, wenn sich der Herr Verfasser des Bauers am Inn, welcher noch heut zu Tage seinen Haustrunk (doch unbeschadet des Aufschlages?) brauet, oder so vieler einzelner Landbewohner, welche ihren Aufschlag vom geschlachteten Viehe stuckweis, oder überhaupts entrichten, hätte erinnern wollen; so hätte ihm nicht entgehen können, daß das alte Recht, seinen Haustrunk zu brauen, wenn es auch zur Zeit der ersten Bierauflage noch üblich gewesen wäre, mit solcher in gar keinem Verbande stehe.

Es läßt sich aber auch leicht darthun, daß es lange vor derselben schon erloschen sey.

Die Bierauflage nahm ihren Anfang im J. 1543. Das Landboth vom J. 1516. aber, welches ich oben (§. 15) anzog, redet von alten Bräuhäusern und Ehetafernen der Städte sowohl, als Landsaßen, und verordnet, daß zum Nachtheil derselben kein neues Bräuhaus oder Tafern sollte errichtet werden. Nach dem Geiste des Gesetzes mußte der Gesetzgeber, wollte er je glauben, daß jene alten Bräuhäuser ein so großes Recht zu den Nutzen aus der Bräurei hatten, daß sie nicht schuldig wären, solchen mit neuern zu theilen, die Thatsache, daß dazumal und lange vorher schon das Privatbrauen aufgehört habe, und daß die Menschen ihren Trunck bey

größeren Bräuereien, wo man das Bier besser und wohlfeiler, als aus Waschkesseln erhält, schon vor unfürdenklichen Zeiten geholet haben, als gewiß, und als nothwendigen Grund der Verordnung, betrachtet haben. Ohne solcher wäre weder ein Recht von der Art, noch ein Gesetz zur Sicherstellung desselben gedenkbar.

Aus diesem folget, daß auch ein anderer historischer Satz des Hrn. Verfassers, daß nämlich die Wirthe zur Zeit des herausgekommenen Landbothes sich ihr Bier noch selbst gebräuet haben, (p. 189.) nicht statt haben könne. Wozu Bräuhäuser auf dem Lande, wenn jeder Gäuwirth bräuet?

Eben so der Satz, daß die Bräuereien auf dem Lande erst seit 200, oder 300 Jahren entstanden seyen. (P. 236) Einige mögen es; einige mögen sogar viel jünger seyn. Dieses ist der Fall bey allen, auch den ältesten Handwerken. Ihre Größe und Anzahl nahm mit der Bevölkerung, und den Bedürfnißen oder Begierden der Menschen zu.

Wie auch der Satz, daß erst der aus dem Aufschlage zu ziehende grosse Gewinn die Edelleute und Prälaten gereizet habe, sich um Bräugerechtigkeiten auf dem Lande zu bewerben. (L. c.) Ich dächte, daß durch die neue Auflage die Consumtion, und folglich auch die Produktion, und der Nutzen aus selber, wäre gemindert worden, und daß eben

dar-

darum die Errichtung neuer Bräuereyen, ohne dem Daseyn und Zusammentreffen anderer Ursachen und Umstände, wegen der Auflage vielmehr hätte unterbleiben müßen.

Was der Hr. Verfasser noch weiters von dem Wohlstande acht Brauer in einem Markte, welche die ganze Gegend auf 6 bis 7 Stunde weit mit Bier versahen, bis ein herrschaftliches Bräuhaus nach dem andern entstand, (l. c.) erzählet, mag seine Richtigkeit haben. Indessen folget daraus nicht, daß, wenn dieser Distrikt erst seit etlichen Jahrhunderten mit Landbrauereien versehen wurde, das ganze Land keine aufzuweisen gehabt habe. Das Gegentheil veroffenbaret sich in dem angezeigten Landbothe. Noch ließe sich darüber die Bemerkung machen, daß, wenn dazumal die Wirthe 6 bis 7 Stunden weit in den gelobten Mark um das Bier fahren konnten; so können sie es auch heut zu Tage 3 bis 4 Stunden weit in ihre herrschaftliche Bräuhäuser. Dadurch wird ihre Wirthschaft am Werthe nichts verlohren haben.

Diese Sätze, wiewohl sie das eigentliche Bierzwangsrecht nicht betreffen, wollte ich aus der Ursache nicht unberührt lassen, weil die Beurtheilung solcher Nebendinge doch auch etwas zur Beurtheilung der Hauptsache beytragen kann. Von anderen noch entferntern Seitensprüngen, welche gar nichts beytragen könnnen, nehme ich keine Notiz.

§. 18.

§. 18.

Nur noch ein einziger Satz scheint mir zu anstössig, als daß ich ihn mit Stillschweigen umgehen sollte. Es soll nämlich zwischen den Bräuherrn und den bürgerlichen Bräuern keine billige Concurrenz bestehen, weil jene nur eine sehr geringe Composition des Aufschlages bezahlen, folglich eine sehr große Menge Bier aufschlagsfrey bräuen, und nichts destoweniger nach dem Biersatz, in welchen man den Aufschlag berechnet, verkaufen; welchen Vortheil die bürgerlichen nicht geniessen, vielmehr müssen sie nicht nur mehr vor jeden Eimer, sondern von mehreren Eimern den Aufschlag bezahlen (p. 237. 238.)

Um das Verhältniß der Composition sowohl, als der Concurrenz ermässen zu können, wird es nicht undienlich seyn, die verschiedenen Erhöhungen, und Milderungen des Aufschlages anzuführen. Die Summe des alten Aufschlags beträgt 2 Schilling, oder 17 Kreuzer 1 Haller, vom Eimer Verschleißbier. Vom Haustrunk zahlten die drey Stände nur die Helfte. Nach dieser Einrichtung war die Schuldigkeit und der Vortheil bey allen drey Ständen ganz gleich.

Im Jahr 1634 mußte man durchgehends, neben dem alten Aufschlag noch besonders 15 Kreuzer vom Eimer entrichten. Nur die Prälaten wurden in Ansehung ihres Haustrunks dispen-

sirt.

sirt. Da der Haustrunk bey den adelichen und bürgerlichen nicht gar sehr erheblich ist, in Klöstern aber wegen der Hospitalität, welche zum Besten eines guten Theil des Publikums unentgeltlich ausgeübet wird, von großem Belange; so sehe ich nicht, wie die den Prälaten zugestandene Erleichterung unbillig sey, noch weniger, wie sie das Gleichgewicht bey der Verleitgebung umwerfen könne. Vielmehr überzeuge ich mich, daß ungeachtet solcher Erleichterung alle übrigen Bräuer aus der Produktion des Biers im Ganzen einen größern Nutzen ziehen, als die Prälaten.

Im Jahr 1723 wurde der Aufschlag einschlüssig des neuen Casernpfenings; bis zu 1. Gulden 2. Kreutzer 1. Häller vom Eimer erhöhet. Der Casernpfening erstreckte sich auch auf den Haustrunk, welcher übrigens bey der alten Abgabe gelassen wurde.

Noch in eben dem Jahre wurden die Adelichen vom Casernpfeninge (23 Kreutzer 4 Haller vom Eimer) befreyet, weil, wie das Mandat saget, sie eigene Bräumeister halten müssen, und meistens wegen dem Hofdienste ihrer Wirthschaft so genau nicht nachsehen, folglich des Bräugewinns eben nicht auf solche Weise, wie andere, sich versichern können; welche Nachsicht bey den Prälaten, und Bürgerstand in keine Folge dürfte gezogen werden, weil die erstern wegen dem Haustrunk ohnehin schon mit Bräuleuten versehen sind,

die

die letztern aber aus der Eigenschaft ihres Handwerks dem Bräuwesen selbst vorzustehen haben.

Im darauf folgenden Jahre wurde die Wohlthat auf alle 3 Stände gleich ausgedehnet, dem Adel aber eine andere Vergütung eingeräumet, nämlich bey jeder ganzen Sud 5 Gulden, welche ihm zu guten kommen. Von dem Haustrunk mußten die Klöster, und der Adel 23 Kreutzer 4 Häller beyde gleich bezahlen.

Wenn durch gemeldte Vergütung der Adel begünstiget wurde, so folget noch nicht daraus, daß dessentwegen die Verschleißconcurrenz mit bürgerlichen Bräuern wäre zerrittet worden, weil gleiche Produktions- und Verschleißgesetze, und der jährliche gleiche Biersatz, die Gleichheit solcher Concurrenz hinlänglich sicherten. Mit dieser Ursache kann und muß sich selbst der bürgerliche Bräuer in Gegenhalt des Landbräuers, welchem der Casernpfening nicht nachgelassen wurde, decken.

So wie die Auflage nach Eimern der Concurrenz unschädlich war, so ist sie es noch, da sie nach einer bestimmten Composition abgetragen wird. Dann die Composition, (seit 43 Jahren bestehend,) gründet sich auf die Quantität der Produktion, und ist nach einer im Durchschnitt genommenen, und in mehrern vorangehenden Jahren erzeugten Anzahl

von

von Eimern festgesetzet worden. Sie umfasset auch nicht nur allein das Verschleißbier, sondern auch den Haustrunk, nach dem Verhältnisse, wie vorher; wie aus den Compositionsurkunden kann dargethan werden.

Hiedurch wird zugleich die Behauptung des Hrn. Verfassers, daß die Mönche keinen Bieraufschlag bezahlen, (p. 237.) widerlegt. Sie ist eben so falsch, als eine andere, welche daraus folgen soll, daß nämlich unter den Deckmantel dieser Ausnahme vom Aufschlag eine grosse Menge Biers aufschlagsfrey gebräuet, und doch nach dem vollen Satz verkauft werde. Denn was die Klöster den Wirthen verkaufen, wird letztern in ihre Büchel eingeschrieben, nach welchem die Composition öfters schon reformirt worden. Uebrigens läßt sich begreifen, daß sie bey einer Bauschauflage einigen Vortheil haben, sonst würden sie die Auflage nach Eimern vorziehen. Dieser Vortheil ist der Regirung und der Landschaft nicht unbekannt, und allen Componenten ohne Ausnahme gemein. Er ist auch nicht unbillig. Denn ohne denselben würde das Verhältniß zwischen den Produktionskösten, und den Consumtionspreisen, wie es zur Zeit der ersten Composition war, nicht beobachtet, das Aufwandskapital nicht hinlänglich verinteressirt, und die Arbeit nicht nach Verdiensten belohnet. Man weiß, daß dazumal Gerste, Hopfen und Holz, wie auch die Löhnungen, zweymal wohlfeiler zu

stehen

stehen kamen, als jetzt, da der Biersatz nicht einmal um die Helfte erhöhet wird; nach welchem Aufschlag man wohl zu einem vollen Drittheile höheren Preises, folglich zu einem merklichen grössern Vortheile, selbst aus dem Grunde der ersten Composition, und ohne Schaden des Pubikums berechtiget wäre. Ich glaube aber nicht, daß auch nur ein einziger bräuender Stand die Sache so weit zu treiben gedenke, sondern vielmehr, daß es alle und jede damit zufrieden sind, wenn man es mit der Composition nur nicht am genauesten nimmt; ausserdessen wenige im Stande seyn dürften, ihre Bräuhäuser offen zu halten.

Wozu aber auch all dieses? Setzen wir, es wäre wahr, daß die Bräuer einen unziemlichen Profit durch die Composition machten, und daß die Concurrenz zwischen bürgerlichen und anderen ständischen Bräuhäusern wie immer aus dem Gleichgewichte gehoben würde; so würde doch die Abschaffung des Bierzwanges, von welchem allein hier die Rede seyn soll, zur Abschaffung solcher Uebel nichts beytragen; vielmehr ist zu fürchten, daß sie es ärger macht. Je mehrere Kräfte ein Bräuer hat, desto mehr wird er von der Gewinnsucht angelocket werden, sie zur Unterdrückung der Schwächern zu mißbrauchen. Er wird wachsen auf Kösten anderer, während diese in eben dem Verhältnisse verderben müssen. Die Freyheit wird ihm zum Monopol verhelfen, was

vor-

vorhin der Zwang unmöglich machte. Sie wird die Gleichheit, anstatt zu erhalten oder zu befördern, geradehin vernichten. Die berühmte Concurrenz, sagt Joh. Ad. Weiß über das Zunftwesen p. 178, wird die vorhandenen wenigen Fleissigen, aus halben zu ganzen Bettlern umschaffen. Bey solcher Beschaffenheit würde auch der Vorwurf eines unerlaubten Nutzens aus der Composition noch statt haben können, mit dem einzigen Unterschied, daß, was vorhin alle unter sich getheilet haben, itzt der Monopolist allein sich wird zueignen können.

§. 19.

Und nun, da ich mit den erheblichern Einstreuungen des Hrn. Verfassers des Gespräches über den aufgehobenen Bierzwang fertig zu seyn glaube, muß ich noch eine andere derley vom Hrn. Redakteur beantworten. Er sagt (p. 10) „Noch ist es keinem Weinwirth oder Kaufmann eingefallen, seinen Mitbürgern zu verbiethen, daß sie sich von seinem Nachbar keinen Wein, Kaffee, Zucker ꝛc. kaufen: nur den privilegirten Herrn, welche unglücklicher Weise zum Verderben des Staats aus Gewinnsucht Bierbräuer seyn wollen, nur dem gegenwärtigen Jahrhundert war es vorbehalten, diesen landverderblichen Zwang der Nation aufzubürden."

Was hier blosse declamation ohne Gründen ist, wurde bereits in Verlauf dieser Schrift widerleget. Es wird auch selbst durch die Handlung des Hrn. Redakteurs widerlegt, welcher mit seinem Blatt nicht nur allein ein Monopol treibet, sondern es vielen aufdringet, und noch mehrern aufdringen wollte, auch den Preis nach Gefallen erhöhet, und um all dieses thun zu können sich auf eine ausgezeichnete Weise privilegiren ließ. Wenn er sich mit Sicherheit des Absatzes entschuldigen will, so soll er keinen so widersprechenden Lärmen machen, indem er in einem höheren Grade ausübet, was er an andern tadelt.

Das Beyspiel von Weinwirthen und Kaufleuten, spricht mehr für, als wider den Bierzwang. Neben dem, was ich § § 6 und 15 vom Wein sagte, ist zwischen diesen Gewerbsleuten, und den Bräuern ein gar grosser Unterschied, sowohl in Hinsicht auf ihre Waaren, als auf die Preise.

Die ersteren halten gewöhnlich allerley Artikel, oder doch mehrere Sorten von einer Gattung. Sie können also ihr Glück auf unterschiedliche Weise versuchen, und haben überflüssige Gelegenheit, den Absatz der Waaren zu empfehlen, und ihr Interesse dabey zu finden. Die Bräuer aber haben ausser dem Bier keinen andern. Die Adelichen und Geistlichen auf dem Lande vermögen auch nicht, den Kleinhandel mit ihrem Produkte zu treiben.

Sie

Sie sind weit schlimmer daran, als die Gewerbsleute in Städten. Diese können wenigstens einen Theil des Publikum, wenn die Waare gut ist, durch den Kleinhandel an sich ziehen, jene aber hangen, auch mit der besten Waare, weil sie nur im Grossen Verkehr treiben, bloß von der Diskretion weniger Individuen, den Wirthen in den Nachbarschaft, ab, welche, wenn sie frey sind, alle Bräuanstalten ihrer Herrn leicht vereiteln können, und wahrscheinlich oft würden, wenn nämlich die leztern, nach umgekehrten Verhältnissen, nicht alles das thun wollten, was jene verlangen würden. Man kann es also den Bräuherrn nicht verargen, wenn sie durch die Nothwendigmachung der Bierabnahme aus ihren Bräuhäusern sowohl ihr Ansehen, als ihr ausgelegtes Kapital zu versichern trachten; um so mehr, weil das Publikum, welches ohnehin gezwungen ist, das Bier bey seinem einzigen Wirthe zu nehmen, bey solchem Zwange ganz gleichgiltig bleibet.

Die Preise belangend, werden den Weinwirthen und Kaufleuten keine vorgeschrieben. Da sie volle Freyheit haben, ihre Verlagsartikel zu taxiren, und den Absatz durch grössere Wohlfeile zu befördern; so wäre es eben so unbillig, als unnöthig, solchen wie immer zu erzwingen. Ganz anders verhält es sich mit den Bräuern. Sie stossen überall auf Zwang und Schranken. Sie müssen sich einen be-

stimmten Satz unterwerfen, welchen Sie, nach den alten Gesetzen, weder erhöhen, noch erniedrigen können. Da das Verhältniß der Güte ihrer Waare mit dem Preise, und des Preises mit der Mannsnahrung genau abgewogen, und berechnet ist; so können sie, wenn sie auch wollten, ohne ihren Schaden, den Absatz des Bieres weder durch größere Wohlfeile eines gleich guten, noch durch Erzeugung eines bessern, und Verleitgebung um den gleichen Preis, erleichteren. Es ist also nicht mehr als billig, daß sich das Publikum hin wiederum auch eine Art des Zwanges gefallen lasse, und sich verbindlich mache, neben der so sehr beschränkten Waare wenigstens keine fremde zu verlangen. Grosse Beschränkung auf Seite der Producenten, und gänzliche Freyheit auf Seite der Consumenten würde den Grundsatz der Gleichhaltung nicht wenig verletzen. Dieser muß bey gesetzlichen Einrichtungen eben so, wie bey Verträgen, zwischen Zünften und dem Publiko eben so, wie zwischen Privaten unter sich, statt haben. Man kann also auch in dieser Hinsicht es den Bräuern sowohl in Städten, als auf dem Lande nicht verdenken, wenn sie fremdes Bier von ihren Schenkstätten ausgeschlossen wissen wollen.

§. 20.

Hiemit glaube ich, diejenigen Gründe, und Einwürfe wider den Bierzwang, welche mir

von

von einiger Wichtigkeit zu seyn schienen, beantwortet zu haben.

Ich erwartete, daß noch mehrere von meinen Sätzen, welche ich für den Zwang aufstellte, angegriffen würden; vorzüglich jener, daß mit der allgemeinen Freyheit der Wirthe eine allgemeine Lüsternheit durch grössere Wohlfeile des Biers, oder andere Vortheile, andere abzuspannen, und für sich zu gewinnen, hieraus aber eine allgemeine Schwächung des Biers erfolgen werde. Allein „es ist eine sehr gemeine Bemerkung, daß die Menschen, wenn sie für etwas sehr eingenommen sind, gewöhnlich das Fehlerhafte desselben ganz übersehen, und was noch so sehr in die Augen fällt, nicht bemerken, wie Beyel p. 23 über die Schädlichkeit des Kleebaues sagt.

Man kann zwar hoffen, daß der Sturm wider den Bierzwang, wie es bey der heftigen Vormeinung wider die Brache, nnd jeder andern, noch immer der Fall war, nach mehreren Wogen sich zuletzt noch selbst legen werde, um so mehr, weil er nicht allgemein, sondern nur in eigentlichen Bayrn, die unglücklichen Wirkungen seines Daseyns verbreitet. Aber beyde Betrachtungen, daß er so grosse und unwiederbringliche Schäden sprühet, und nur in Bayrn allein, erlauben es nicht, den Ereignissen so lange zuzuwarten, bis er selbst komme, sondern fordern vielmehr auf, die Wogen, so wie es möglich und thunlich wird,

durch

durch Oel zu brechen, und zu besänftigen. Fährt man fort, jeden Gründen, jeder bescheidenen Antwort Widerstand zu leisten, so wird der Beweis erneuert, daß die intellektuäle Natur unbändiger seye, als die körperliche, daß Rechthaberey mehr Macht haben könne, als Recht, und daß den Privatrechten, ja selbst den Grundverfassungen der Staaten, nichts fürchterlicher seye, als jener stolze Zeitgeist, welcher nirgends Licht wähnet, als nur in seinem Auge, welcher alles um sich her, was sich an ihn nicht anschmiegen kann, verlachet, verläumdet, oder verunglimpfet, welcher die Menschlichkeit eben so ungescheut verletzet, als eifrig zu unterstützen scheinet; und welcher, indem er ändert, nicht bessert, sondern beschädiget und zerstörret.

Ich glaube den Leser, und noch mehr dem geeigneten Geschäftsmann durch nichts über die Veränderungen desselben mehr aufmerksam machen zu können, als durch den auf wahre Weisheit und Erfahrung gleich gegründeten Sinnspruch des Tacitus, welchen ich unter den Titel dieser kleinen Schrift stellte, und daher auch am Ende derselben einer mehreren Ueberlegung noch einmal empfehle.

Buchbinde
H. Pan
85376 N
Tel.: 0

Werner, Benedikt,

Antwort auf das Gespräch über den aufgehobenen Bierzwang

[S.l.] 1801

Bavar. 103
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370394-8